# ERGA-LOGOI

## Rivista di storia, letteratura, diritto e culture dell'antichità

10 (2022) 2

Aristoteles und die Kunst des Verschweigens. Die aristotelische Darstellung von demokratischer Bürgerrechtsverleihung, Areopag und <i>nomothesia</i> im Licht externer Quellen <i>Gertrud Dietze-Mager</i>	7
Die Familie des Aristoteles und die zwei Fassungen seines Testaments Stefan Schorn	59
La nascita e lo sviluppo del nesso <i>tryphé</i> -decadenza nella storiografia ellenistica <i>Livia De Martinis</i>	121
Between Tyranny and Democracy: Political Exiles and the History of Heraclea Pontica <i>Laura Loddo</i>	155
Di Apollo e di alcune fondazioni seleucidi Claudio Biagetti	183
Le <i>Periochae</i> liviane (e le altre): per la definizione di un 'genere' <i>Tommaso Ricchieri</i>	213
Lotte e problemi sociali in Cassio Dione Gianpaolo Urso	249
Recensioni	
Reviews	
Rosalia Marino A. Marcone, Giuliano. L'imperatore filosofo e sacerdote che tentò la restaurazione del paganesimo (2019)	275

#### Sommario

Aggelos Kapellos S.C. Todd, A Commentary on Lysias, 12-16 (2020)	283
Gabriella Vanotti M. Intrieri, Ermocrate Siceliota, stratego, esule (2020) [2021]	287
Federica Cordano G. Marginesu, I Greci e l'arte di fare i conti. Moneta e democrazia nell'età di Pericle (2021)	297
Chiara Tarditi A.R. Knodell, Societies in Transition in Early Greece: An Archaeological History (2021)	299
Alessandro Rossini F. Kimmel-Clauzet - F. Muccioli (éds.), Devenir un dieu, devenir un héros en Grèce ancienne / Diventare un eroe, diventare un dio nel mondo greco (2021)	305

### Die Familie des Aristoteles und die zwei Fassungen seines Testaments

#### Stefan Schorn

DOI: https://dx.doi.org/10.7358/erga-2022-001-ssch

ABSTRACT: This article compares the Greek and the Arabic versions of Aristotle's last will and argues that the differences between them are not to be explained as paraphrases and mistakes by the translator(s), as has recently been stated. Rather, the Greek text which constituted the basis of the translation was a manipulated version of the original last will and meant to support the view that Herpyllis was not Aristotle's mistress and that Nikomachos was not her but Pythias' son. Although the Greek version in Diogenes Laertios is to be regarded as the original version of this document, it lacks one authentic sentence preserved by the Arabic tradition. A reading of the Greek version of the will before the background of Athenian law makes it probable that Herpyllis was Aristotle's legal wife and the mother of Nikomachos. In addition, it is shown that Ptolemy's *Life of Aristotle* was not, as is assumed in its *editio princeps*, an epitome of Hermippos' *On Aristotle*.

KEYWORDS: Aristoteles; Familie; griechisches Recht; Ptolemaios al-gharīb; Testament – Aristotle; family; Greek law; last will; Ptolemy al-gharīb.

#### 1. Einleitung

Die genauen Familienverhältnisse des Aristoteles sind noch immer umstritten <sup>1</sup>. Seit der Antike herrscht Uneinigkeit, ob Nikomachos der legitime Sohn seiner Ehefrau Pythias oder ein Sohn der Herpyllis gewesen sei, die entweder Aristoteles' Konkubine oder Ehefrau gewesen sein soll. Je nachdem wird er als legitimer oder illegitimer Sohn gesehen. Aufgrund dieser Unsicherheiten im Stammbaum des Aristoteles sind viele Passagen in seinem Testament in ihrer Interpretation unsicher. Dabei spielt auch eine Rolle, daß noch nicht abschließend geklärt ist, welcher Wert der biographischen Überlieferung über Aristoteles' Familienverhältnisse zukommt, die nicht durch Angaben im Testament bestätigt wird, und bisweilen auch solchen, die das Testament zu bestätigen scheint. Denn bei letzteren nimmt man in einigen Fällen an, es handle sich um unzu-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eine kurze, aber sehr klare Darstellung der Probleme in Puëch 1994, 418-422.

lässige Schlußfolgerungen aus dem Text des Testaments. Die Sache wird noch dadurch verkompliziert, daß das Testament in einer griechischen und einer arabischen Fassung überliefert ist, die sich an wichtigen Stellen unterscheiden, und daß es auch innerhalb der arabischen Überlieferung Varianten gibt. Es stellt sich die Frage, ob einer der beiden Fassungen eine grundsätzliche Superiorität zu bescheinigen oder eklektisch zu verfahren ist und man auf der Basis beider Versionen das ursprüngliche Testament zu rekonstruieren hat. Zugleich ist zu erklären, warum sich die beiden Fassungen unterscheiden.

Eine wichtige Rolle bei der Bewertung der einzelnen Bestimmungen des Testaments und ihrer Verwendung für die Rekonstruktion von Aristoteles' Familienverhältnissen kommt der Rechtsgrundlage zu, welche dem Testament zugrunde liegt. Hier stoßen wir auf ein weiteres Hindernis, da wir diese nur sehr unzureichend bestimmen können. Es handelt sich hierbei um Fragen des Eherechts. Erbrechts und Adoptionsrechts. Wir haben eine ungefähre Vorstellung von diesen Bereichen nur für Athen (und in geringerem Maße für Gortyn), und dort auch nur, was Bürger, aber nicht, was Metöken angeht. Aristoteles hat sein Testament aller Wahrscheinlichkeit nach nicht während seines langen Aufenthalts als Metöke in Athen abgefaßt, sondern nachdem er 323 v.Chr. vor einer Asebieklage aus Athen nach Chalkis auf Euboia geflüchtet war, wo er im Jahr darauf starb<sup>2</sup>. Aristoteles besaß das Bürgerrecht von Stageira, ob auch das von Chalkis, ist unsicher. Vielleicht hatte er dort also Metökenstatus. Jedenfalls besaß er Immobilien an beiden Orten, und seine mobile Habe befand sich wohl zum Großteil an seinem neuen Wohnort. Es mußte Aristoteles daher daran gelegen gewesen sein, die Autoritäten an diesen beiden Orten von der Rechtmäßigkeit seines Testaments zu überzeugen. Denn der Freiheit des Erblassers waren enge Grenzen gesetzt, wenn er in seinem Testament nicht allein seine engsten Verwandten bedenken wollte, sofern man in dieser Hinsicht den athenischen Befund verallgemeinern darf<sup>3</sup>. Denn wir kennen die rechtlichen Verhältnisse in Stageira und Chalkis nicht 4. Des weiteren besteht die Möglichkeit, daß sich Aristoteles oder seine Erben mit dem Problem konfrontiert sahen. bestimmte familienrechtliche Beziehungen schwer dokumentieren zu

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe zum Beispiel Düring 1957, 62, 263; Gigon 1962, 13; Gottschalk 1972, 317; Chroust 1973, 184-185, 209.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zu den Beschränkungen siehe Harrison 1968, 125.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Probleme benennt gut Chroust 1973, 193; aber er ist wohl im folgenden etwas zu optimistisch, was die Übertragbarkeit athenischen Rechts auf Chalkis angeht, wenngleich auch er vorsichtig ist. Cf. schon Bruns 1880, 16 zum Problem der Rechtsgrundlage.

können: die Heirat mit Pythias fand vielleicht in Assos oder in Makedonien statt<sup>5</sup>, und die gleichnamige Tochter wurde wohl geboren, als sich Aristoteles in Makedonien oder in Athen befand. Sollte Herpyllis die Konkubine oder Ehefrau des Aristoteles gewesen sein, datiert der Beginn dieser Beziehung sehr wahrscheinlich in die Zeit seines Aufenthalts in Athen. Man vermutet zwar wohl mit Recht, daß Ehen unter Metöken dort in irgendeiner Weise registriert wurden 6. Ob dies auch für Konkubinate unter Metöken galt, ist allerdings unbekannt, und in jedem Fall waren eventuelle Dokumentationen zum Zeitpunkt der Abfassung des Testaments und des Todes des Aristoteles nicht erreichbar. Sollte Nikomachos als Sohn der Konkubine von Aristoteles legitimiert oder adoptiert worden sein, wie bisweilen angenommen wird, hätte er dies nur schwer anhand von Dokumenten beweisen können, wenn Nikomachos. wie anzunehmen ist, in Athen geboren wurde. Die Rechtslage wird noch dadurch verkompliziert, daß Aristoteles Antipatros, den Strategen Europas unter den Generälen Alexanders des Großen, zu seinem obersten Testamentsvollstrecker ernannte und mit diesem offenkundig ein freundschaftliches Verhältnis pflegte. Dies läßt es als denkbar erscheinen, daß er darauf hoffen konnte, daß auch Bestimmungen, die nicht im Einklang mit den lokalen Gesetzen in Chalkis oder Stageira standen oder nicht den allgemeinen Gepflogenheiten entsprachen, durch die Autorität des Antipatros doch durchgesetzt werden könnten<sup>7</sup>. Wenn im folgenden die rechtlichen Implikationen des Testaments besprochen werden, so hat dies daher mit großer Vorsicht zu geschehen. Vergleichspunkt kann meist nur das athenische Recht sein, doch müssen wir uns bewußt sein, daß seine Bestimmungen nur die Tendenz angeben können, wie Aristoteles' Testament in juristischer Hinsicht zu verstehen ist.

### 2. DIE GRUNDLAGEN: DIE FAMILIENVERHÄLTNISSE DES ARISTOTELES

Beginnen wir mit einer Zusammenstellung dessen, was wir mit Sicherheit über die Familienverhältnisse des Aristoteles wissen und was Hypothese ist, und machen wir uns bewußt, auf welcher Quellenbasis unsere

<sup>7</sup> Cf. Chroust 1973, 195.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Cf. Flashar 2013, 42.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe Ogden 1996, 131-135, der aber erklärt: «The nature of the metic marital system is by and large a mystery, and a subject unduly neglected by scholars» (131).

Kenntnis beruht und welchen Grad an Wahrscheinlichkeit die nicht gesicherten Angaben für sich beanspruchen können. Ein solches Verfahren scheint mir um so mehr geboten zu sein, als in der Literatur nicht immer zwischen beidem geschieden wird und die Grundlagen mancher Hypothesen bisweilen in Vergessenheit geraten zu sein scheinen.

Aristoteles war der Sohn des Nikomachos aus Stageira und der Phaistis aus Chalkis. Nikomachos entstammte nach Dionysios von Halikarnassos (*Amm.* 5) und späten biographischen Quellen einer Ärztefamilie aus Andros, die ihr Geschlecht auf Asklepios zurückführte <sup>8</sup>. Seine Mutter gehörte zu einer offensichtlich altadeligen Familie aus Chalkis, von der in späten Biographien ebenfalls berichtet wird, sie stamme von Asklepios ab <sup>9</sup>. Dionysios berichtet ebenso, daß einer ihrer Ahnen unter den Kolonisten war, die von Chalkis aus Stageira gründeten. Nach dem Testament (Diog. Laert. V 14) besaß Aristoteles ein Haus in Chalkis, das aus dem Erbe seiner Mutter stammen muß. Man kann daher vermuten, daß diese Familie, und somit Aristoteles, trotz des Umzugs nach Stageira entweder weiterhin das Bürgerrecht auch von Chalkis besaß oder zumindest das Recht auf Grundbesitz.

Insgesamt entstammten dieser Ehe drei Kinder: neben Aristoteles ein Bruder, Arimnestos, der laut dem Testament kinderlos gestorben war (Diog. Laert. V 15), und eine Schwester, Arimneste, die nur über die biographische Tradition bekannt ist, nach der sie die einzige Schwester des Philosophen war <sup>10</sup>. Ist dies korrekt, war Aristoteles über sie mit dem Historiker Kallisthenes verwandt, den er aufzog. Dieser war dann der Enkel der Arimneste <sup>11</sup>, die möglicherweise insgesamt dreimal verheiratet war (siehe unten).

Aristoteles war in legitimer Ehe mit Pythias verheiratet. Die Quellen präsentieren sie als Tochter, Schwester (und Adoptivtochter), Nichte oder Konkubine des Tyrannen und Aristotelesfreundes Hermias von Atarneus und unterstellen Aristoteles mit dieser Heirat mehr oder weniger ehrenwerte Ziele <sup>12</sup>. Die Frage nach der Richtigkeit dieser Tradi-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Für Belege siehe Düring 1957, 265-266; Chroust 1973, 74-76.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vit. Marc. 3-7 Gigon = 1 Düring u.ö.; zur Überlieferung über sie siehe Düring 1957, 267; Gigon 1962, 23; Chroust 1973, 76 mit Anm. 19 auf S. 325.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Erwähnt Vit. Marc. 9 Gigon = 2 Düring; Vit. Lat. 2 Düring; Vit. Hesych. 2 Düring.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Siehe *FGrHist* 124 T 1 und 2: er war also Aristoteles' Großneffe. Der Name von Arimnestes Mann, mit dem sie Hero, die Mutter des Kallisthenes, hatte, ist nicht überliefert.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Quellen und Diskussion in Schmitt 1963, 543; Zaccaria 2021, 255-260 zu Demetrios von Magnesia, *FGrHist* 1038 F 4.

tionen ist für uns nicht weiter von Belang. Pythias kann sehr wohl eine Verwandte des Hermias gewesen sein, jedenfalls scheint sie aus der Gegend von Atarneus gestammt zu haben. Mulvany sieht dies zu Recht durch den Umstand bestätigt, daß ihre gleichnamige Tochter in zweiter Ehe mit Prokles verheiratet war, der wahrscheinlich dem benachbarten Herrscherhaus von Halisarna entstammte <sup>13</sup>. Diese Pythias war zur Zeit der Abfassung des Testaments (Diog. Laert. V 12-13 = Theophr. F 19 FHS&G) noch nicht im heiratsfähigen Alter, war also jünger als ca. 15 Jahre <sup>14</sup>.

Nikanor, der von Aristoteles designierte Testamentsvollstrecker, war der Sohn des Proxenos aus Atarneus. Bei diesem Proxenos war Aristoteles nach der biographischen Tradition nach dem Tod seiner Eltern aufgewachsen <sup>15</sup>.

Daß Nikanors Mutter (und damit Aristoteles' Pflegemutter) Aristoteles' Schwester Arimneste gewesen sei, ist eine weitverbreitete Annahme, aber nicht explizit überliefert 16. Man geht dabei davon aus, daß sie zunächst mit einem namentlich nicht bekannten Mann verheiratet gewesen sei und dieser Ehe die Mutter des Historikers Kallisthenes entstammte. von dem überliefert ist, er sei der Enkel von Aristoteles' Schwester gewesen. In zweiter Ehe sei sie dann mit Proxenos verheiratet gewesen <sup>17</sup>. Diese Identifizierung der Mutter Nikanors beruht vor allem darauf, daß Aristoteles nach der biographischen Tradition nach dem Tod seiner Eltern in der Familie des Proxenos aufgezogen wurde, Nikanor bei Sext. Emp. M. I 258 ein «Verwandter des Aristoteles» (οἰκείω ὄντι Ἀριστοτέλους) genannt wird, Aristoteles' Testamentsvollstrecker und (in der griechischen Fassung des Testaments) der designierte Ehemann der Tochter Pythias ist (hierzu siehe unten) und daß der erste Bestandteil seines Namens Nik- in Aristoteles' Familie mehrfach bezeugt ist. Man sieht, daß nicht alle Argumente gleichermaßen stark sind und man mit weitgehend analoger Argumentation auch in Theophrast einen nahen Verwandten des Aristoteles sehen kann (auch hierzu siehe unten). In jedem Fall ist sicher,

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Siehe Sext. Emp. M. I 258 mit Mulvany 1926, 156.

Schmitz 2007, 29 geht von einem Heiratsalter von 15-20 Jahren aus. Cf. Günther
 1993, 320; Cudjoe 2000, 33-34. Zu den späteren Ehen der jüngeren Pythias siehe unten.
 Daß er ihn adoptierte, ist trotz Natali 2013, 11 nicht überliefert.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Sie geht auf Mulvany 1926, 159-160 zurück; zustimmend Düring 1957, 271; Gottschalk 1972, 322; Chroust 1973, 77; Overwien 2014, 762; zweifelnde Stimmen sind selten: Gigon 1962, 26.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Nichts spricht dagegen, daß dieser unbekannte Gatte und Proxenos ein und dieselbe Person waren, daß er also der Großvater des Kallisthenes war, wenn Proxenos denn wirklich mit Arimneste verheiratet war.

daß Nikanor nach dem Tod seiner Eltern von Aristoteles adoptiert und aufgezogen wurde. Diese Nachricht aus der späten biographischen Tradition 18 wurde oft als unzulässige Interpretation seiner Rolle in Aristoteles' Testament erachtet, doch wird sie durch eine ephesische Inschrift zu Nikanors Ehren bestätigt, in der er «Nikanor, Sohn des Aristoteles, aus Stageira» genannt wird 19. Diese Adoption könnte nun aber gerade der Grund sein, daß er bei Sextus Empiricus ein Verwandter des Aristoteles und «Nikanor aus Stageira» genannt wird, womit ein starkes Argument für die Annahme wegfiele, daß Aristoteles' Schwester seine Mutter war. Aber die Adoption liefert ein neues Argument für ein nahes Verwandtschaftsverhältnis zwischen Aristoteles und Nikanor. Denn es ist eine deutliche Tendenz zu erkennen, daß Adoptivsöhne aus der Gruppe der nächsten Verwandtschaft, der ἀγγιστεία, gewählt wurden 20, wobei leider nicht sicher ist, ob dieser Begriff Verwandte bis zum Cousin ersten oder zweiten Grades umfaßt 21. Diese Tendenz, die für Athen deutlich ist, entspricht wahrscheinlich dem allgemeinen Usus in der griechischen Welt, und man kann wohl davon ausgehen, daß ein konservativer Denker wie Aristoteles sich im Einklang mit dieser Gepflogenheit verhielt. Aber ein Rest Unsicherheit bleibt hinsichtlich der Mutter Nikanors, und dessen muß man sich bei der Interpretation des Testaments und der Rekonstruktion von Aristoteles' Familienverhältnissen bewußt sein. Wann Aristoteles Nikanor adoptierte, wissen wir nicht. In Athen konnte man einen Sohn adoptieren, solange man keinen natürlichen Sohn hatte. Töchter stellten keinen Hinderungsgrund dar 22. Auch dies war wohl eine weit-

<sup>18</sup> Bezeugt nur in den neuplatonischen Biographien: *Vit. Marc.* 17-18 Gigon = 3 Düring; *Vit. Lat.* 3 Düring; *Vit. Vulg.* 2 Düring.

<sup>19</sup> I.Ephesos (IK 16) 2011: Νικάνορι Αριστοτέλεος Σταγε[ιρίτηι]. Es handelt sich wahrscheinlich um eine Bürgerrechtsverleihung. Eine sichere Datierung der Inschrift ist nicht möglich. Heberdeys 1902, 415-416 Datierung auf 318 oder 317 ist sehr spekulativ, auch wenn man die Identifikation des Aristotelessohnes mit dem Mitarbeiter des Kassandros akzeptiert (siehe dazu unten). Zweifel an der Historizität der Adoption bei Bruns 1880, 19-20 (aber noch vor der Publikation der Inschrift); Mulvany 1926, 159; Düring 1957, 62-64, 107, 264, 271 (obwohl er die Inschrift kennt); Gottschalk 1972, 322; Chroust 1973, 80, 196 mit Anm. 37, 203-204 u.ö. (obwohl er die Inschrift kennt; sein Argument in Anm. 37 gegen die Historizität ist, daß die Adoption nicht vom Testament bestätigt wird, was nicht genügt; in Widerspruch dazu S. 80; auch sein Argument, S. 196, daß die Bestimmung, Nikanor solle «wie ein Vater und ein Bruder» für die Kinder sorgen, nicht zu einer Adoption passe, ist nicht schlagend). Für die Historizität der Angabe der Inschrift zu Recht Gigon 1962, 1; Puëch 1994, 420; Flashar 2013, 60. Mit etwas Zurückhaltung Natali 2013, 12.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Siehe Rubinstein 1993, 22-24.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Ogden 1996, 100.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Rubinstein 1993, 16-17.

verbreitete Praxis in der griechischen Welt, da es die primäre Intention von Adoptionen war, für einen Erben zu sorgen, wenn kein natürlicher Sohn als solcher vorhanden war. In Gortvn konnte man allerdings auch Söhne adoptieren, wenn man natürliche Söhne hatte. Sie erbten dann nur die Hälfte dessen, was jene erhielten <sup>23</sup>. Aus dem Testament selbst ist die Adoption Nikanors nicht ersichtlich, es ist dort aber auch nichts zu lesen, was einer solchen widerspricht und zu der Annahme veranlassen könnte, sie sei erst nach der Testamentsabfassung erfolgt. War Nikomachos ein legitimer Sohn der Pythias oder der Herpyllis, ist also wohl davon auszugehen, daß die Adoption Nikanors vor Nikomachos' Geburt stattgefunden hat. Nikanor blieb dann aber (nach athenischem Recht jedenfalls) auch nach dessen Geburt einem natürlichen Sohn gleichgestellt und war wie dieser voll erbberechtigt <sup>24</sup>. Es ist also nicht so, wie Chroust in seiner umfangreichen Diskussion der Familienverhältnisse des Aristoteles annimmt, daß ein Adoptivsohn nur Nießbrauch auf Lebenszeit von seinem Erbteil genoß (ein *life estate*) und dieser Erbteil nach seinem Tod den natürlichen Verwandten des Erblassers zuviel 25. War Nikomachos allerdings der uneheliche Sohn einer Konkubine, war Nikanor Alleinerbe.

Was Herpyllis angeht, so finden sich unterschiedliche Angaben in der biographischen Tradition  $^{26}$ . Nach unserer ältesten Quelle, Timaios (FGrHist 566 F 157 = Procl. in Hes. Op. 405-406, Nr. 166, p. 156 Marzillo), der im späten 4. und frühen 3. Jh. in Athen schrieb  $^{27}$ , lebte Aristoteles nach dem Tod seiner Ehefrau mit seiner Dienerin ( $\theta$ εραπαίνη) Herpyllis zusammen (συνεῖναι) und hatte mit ihr einen Sohn. Aus dem Kontext des Zitats wird deutlich, daß wohl schon Timaios sie eine Konkubine ( $\pi$ αλλακή) nannte. Dies wird durch eine Stelle bei Diogenes Laertios (V 1) bestätigt, an der berichtet wird, Nikomachos sei der Sohn der  $\pi$ αλλακή Herpyllis gewesen. Die dort genannte Autorität Timotheos ist sehr wahrscheinlich nur ein Fehler des Diogenes oder eines Kopisten für Timaios  $^{28}$ . Dieselbe Angabe findet sich einige Jahrzehnte später wieder

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Siehe Cobetto Ghiggia 1999, 50-53.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Harrison 1968, 85; Rubinstein 1993, 40, 56-57, 114.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Chroust 1973, 192, 195 u.ö.

Zusammenstellungen und Diskussionen der Tradition in Düring 1957, 265-267,
 269-270; Gigon 1962, 27-29; Gottschalk 1972, 323-328; Chroust 1973, 73-82, 323-330;
 Puëch 1994, 418-422; Bollansée 1999a, 298-305 mit den Quellen auf S. 298-299 Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Die Festlegung der Lebenszeit des Timaios und die genaue Datierung seiner 50 Jahre in Athen sind problematisch. Die Lebenszeit ist zwischen ca. 360/350 und ca. 260/240 anzusetzen. Siehe die Literatur in Schorn 2018, 17-18 Anm. 84.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Cf. zum Beispiel Gigon 1958, 155 Anm. 15; 1962, 28; Mensching 1964; Mejer 1978, 26; Bollansée 1999a, 300 Anm. 6 zu F 28; Radicke 1999, 251-252 zu Timotheos,

bei Hermippos (\* vor der Mitte 3. Jh.; † Beginn 2. Jh.) im ersten Buch seines *Über Aristoteles*. Nach ihm wurde dem Aristoteles der Sohn Nikomachos von der Hetäre Herpyllis geboren, mit der er bis zu seinem Tod zusammengelebt und die er in seinem Testament ausreichend bedacht habe (*FGrHist* 1026 F 28 = Ath. XIII 589c).

Hierzu ist Folgendes zu bemerken: (1) Die Bezeichnung als Hetäre geht sehr wahrscheinlich nicht auf Hermippos zurück, sondern ist Interpretation des Ouellenautors Athenaios, der das Fragment im Rahmen seiner Diskussion (angeblicher) Hetären zitiert <sup>29</sup>. (2) Hermippos kann auf Timaios zurückgehen, was auch häufig angenommen wird. In jedem Fall scheinen beide Autoren Übereinstimmendes überliefert zu haben 30. (3) Hermippos kannte das Testament des Aristoteles, und man nimmt oft an, daß er es ganz oder in Auszügen zitiert habe und es über ihn zu Diogenes Laertios gelangt sei (siehe unten) 31. Seine Quelle für die Kenntnis des Testaments war aller Wahrscheinlichkeit nach der Peripatetiker Ariston von Keos (letztes Viertel 3. Jh. v.Chr.), der kurz zuvor die Testamente der peripatetischen Scholarchen von Aristoteles bis Lykon veröffentlicht hatte 32. Diese Publikation datiert aber in die Zeit nach Timaios, und es ist, wie Bollansée gezeigt hat, sehr unwahrscheinlich, daß Timaios das Testament kannte 33. Es entstand in Chalkis und hatte keinerlei Bezug zu Besitztümern in Athen, wo Timaios in den letzten Jahrzehnten des 4. und den ersten des 3. Jh.s lebte. Es ist schwer vorstellbar, daß Timaios nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs in Athen unter Theophrast Zugang zum Testament hatte. Denn seine Fragmente zeigen ihn als Aristoteles und dem Peripatos feindlich gesinnt 34, weshalb anzunehmen ist, daß das Verhältnis zwischen ihm und der Schule keineswegs freundschaftlich war und man ihm kaum Zugang zu einem persönlichen

FGrHist 1079 F 3. Es gibt keinen Grund zu bezweifeln, daß Timaios mit dem Sohn Nikomachos meinte: siehe Bollansee 1999a, 301-303 gegen Düring 1957, 266-267.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Dies zeigt Bollansée 1999a, 303.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Dies zeigt Bollansée 1999a, 301-303.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Siehe zum Beispiel Bollansée 1999a, 305 für die Möglichkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Die Schrift mit den Testamenten bezeugt Ariston, *FGrHist* 1020 F 14 = F 16 SFOD = F 31 Wehrli; daß die Peripatetikertestamente bei Diogenes Laertios letztlich auf dieses Werk zurückgehen, wenngleich vielleicht nicht direkt, wird zumeist angenommen: Düring 1957, 239; Gottschalk 1972, 314-315; Puëch 1994, 418; Bollansée 1999a, 304-305 mit weiteren Vertretern dieser Ansicht in Anm. 22. Anders Gigon 1958, 149 Anm. 3, wogegen zu Recht Bollansée 1999a, 305 Anm. 25. Zum Problemkomplex siehe auch Dietze-Mager 2015b. 120-123.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Bollansée 1999a, 300-301 mit Anm. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Siehe Jacoby, *FGrHist* III b (Text), 537, 29 ff. (Einleitung zu Timaios, *FGrHist* 566); Gigon 1962, 20; Bollansée 1999a, 300-301.

Dokument des Aristoteles gewährt hätte. Hinsichtlich Hermippos ist hierbei jedoch noch ein weiterer Punkt hervorzuheben, der bisher in der Forschung nicht ausreichend beachtet wurde: Er muß eine Version des Testaments gekannt haben, die mit der Annahme vereinbar war, daß Nikomachos der Sohn der Konkubine Herpyllis war (auch hierzu siehe unten).

Von den späteren Quellen nennt noch die *Vita Hesychii* (4 Düring)  $^{35}$  Nikomachos einen Sohn der  $\pi\alpha\lambda\lambda\alpha\kappa\dot{\eta}$  Herpyllis und fügt hinzu, Aristoteles habe sie nach dem Tod der Gattin Pythias von Hermias erhalten. Letzteres ist wohl eine Kontamination, genauer gesagt die Verdoppelung eines Elements der Berichte über Pythias.

Im Gegensatz zu dieser Überlieferung behauptet der Peripatetiker Aristokles von Messene (um die Zeitenwende) <sup>36</sup> (F 2 § 15 Chiesara), Herpyllis habe aus Stageira gestammt und Aristoteles habe sie nach dem Tod der Pythias zur legitimen Gattin genommen. Beider Sohn Nikomachos sei nach dem Tod der Eltern von Theophrast aufgezogen worden und jung im Krieg gefallen. Die Angabe, es habe sich um eine förmliche Ehe gehandelt, wird als Versuch einer Ehrenrettung des Aristoteles gesehen <sup>37</sup>, wenn sie nicht, wie zumeist, einfach ignoriert wird. Was die anderen Angaben bei Aristokles angeht, spricht nichts gegen ihre Richtigkeit, und der frühe Tod des Nikomachos paßt in jedem Fall zu Theophrasts Testament, nach dem er zum Zeitpunkt der Abfassung bereits tot war (siehe unten). Die biographisch-anekdotische Tradition kennt ihn als Schüler und Geliebten Theophrasts <sup>38</sup>.

In den drei griechisch erhaltenen neuplatonischen Viten, der *Vita Marciana*, *Vita Latina* und *Vita Vulgata*, die alle auf dieselbe 'Urbiographie' zurückgehen, und bei Ptolemaios, der kein Neuplatoniker war (siehe unten), wird Herpyllis nicht genannt. Während Ptolemaios in seiner Biographie keinerlei Angaben über Aristoteles' Ehe(n) und Kinder macht, erwähnen die neuplatonischen Viten die beiden Pythias und Nikomachos: Die *Vita Marciana* spricht erst von Nikomachos als Sohn des Aristoteles (12 Gigon = 2 Düring) und wenig später von «Pythias, seiner Tochter mit Pythias», was freilich noch nicht ausreicht zu folgern, Nikomachos sei nach dieser Darstellung das Kind einer anderen Frau

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Suda, s.v. Άριστοτέλης (α 3929).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Zur Datierung siehe Chiesara 2001, XVI-XXI.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Gottschalk 1972, 323; Natali 2013, 16.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Suda, s.v. Νικόμαχος (v 398); Gnom. Vat. 330 Sternbach (wo Nikomachos auch als Erbe des Aristoteles erscheint); [Aristipp.] F 7 Dorandi = in Diog. Laert. V 39; cf. Gigon 1962, 28. Cf. Chroust 1973, 82, 399 Anm. 122, der aber den Anekdoten zu viel Bedeutung zumißt.

gewesen. Später ([195 im Kommentar] Gigon = 44 Düring) nennt der Autor beide Kinder in einem Atemzug, und es scheint, als ob er beide als legitime Kinder erachtete <sup>39</sup>. Man nimmt oft an, die neuplatonischen Autoren hätten Herpyllis nicht erwähnt, da ihnen dieses Detail aus dem Leben des Aristoteles peinlich war <sup>40</sup>. Auch hier ist nun von Bedeutung, daß Ptolemaios und der Autor der verlorenen Urfassung der neuplatonischen Biographien Zugang hatten zu einer Fassung des Testaments: bei Ptolemaios wird es im Anschluß an seine Aristotelesbiographie wiedergegeben, in der neuplatonischen Tradition wird auf eine Bestimmung des Testaments verwiesen, nach der Nikanor die Pythias heiraten solle, und es wird berichtet, daß Andronikos von Rhodos und Ptolemaios Testament und Werkkatalog überliefern <sup>41</sup>. Die Frage, welche dieser Traditionen über Herpyllis mit den beiden Fassungen des Testaments vereinbar ist, wird unten ausführlich besprochen werden. Hier genügt es festzuhalten, daß Nikomachos im Testament noch als Kind vorgestellt ist.

#### 3. DIE ÜBERLIEFERUNG DES TESTAMENTS

Die griechische Fassung des Testaments ist in der Aristotelesbiographie des Diogenes Laertios (V 11-16) überliefert, für die nun Dorandis ausgezeichnete Ausgabe die Textgrundlage liefert <sup>42</sup>. Diogenes nennt die Quelle des Testaments nicht, doch wurde in der Forschung erwogen, daß er den Text aus Ariston von Keos' Sammlung der Testamente der peripatetischen Scholarchen oder aus Hermippos' Aristotelesbiographie genommen habe, der es wiederum bei Ariston gefunden habe. Auch Favorin wird als mögliche Zwischenquelle genannt. Die Wahrscheinlichkeit dieser Vorschläge kann erst im Anschluß an die Besprechung der beiden Fassungen erörtert werden.

Komplizierter ist die Überlieferung auf arabischer Seite. Das Testament ist Teil des Werkes des Ptolemaios al-gharīb, des Fremden, das

<sup>42</sup> Dorandi 2013, 351-353.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Ebenso *Vit. Lat.* 2-3; 47; in der Kurzfassung der *Vit. Vulg.* 1-2 findet sich die Mehrdeutigkeit nicht. *Vit. Syr.* I 11 Düring, wo Nikomachos und «eine Tochter» gemeinsam genannt werden, ist zu streichen, da der Text nicht in der syrischen Vita zu finden ist, sondern durch ein Versehen Dürings hierher geraten ist: siehe Reinsch 1982, 111 Anm. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Chroust 1973, 198; Bollansée 1999a, 299 Anm. 2 mit Verweis auf u.a. Gigon 1962, 28.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vit. Marc. 18-20; 191-194 Gigon = 3; 43 Düring; Vit. Lat. 3; 46 Düring; Vit. Vulg. 2 Düring (ohne Erwähnung von Andronikos und Ptolemaios).

Biographie, Testament und Werkverzeichnis umfaßt. Sein griechisches Original wird in verschiedenen neuplatonischen Texten genannt, ist iedoch heute verloren. Die Identität dieses Ptolemaios ist noch immer ein Rätsel 43. Die Gleichsetzung mit einem von Jamblich, Proklos und Priscian genannten Platoniker scheint ausgeschlossen, da unser Autor, wie Dietze-Mager und Rashed gezeigt haben, kein (Neu)platoniker ist 44. Seine Wertschätzung des Aristoteles paßt zu einem Peripatetiker oder einem Grammatiker ohne besondere philosophische Affiliation. Man könnte daher an den Peripatetiker Ptolemaios denken, der an zwei Stellen bei Sextus Empiricus zitiert wird, da er Dionysios Thrax kritisierte und die Grammatik als τέγνη, nicht als ἐμπειρία erachtete 45. Er ist nicht genauer datierbar als in die Zeit zwischen Dionysios und Sextus, d.h. zwischen ca. 70 und 220 n.Chr. 46. Ebenso in Frage kommt der gleichnamige Peripatetiker, den Longin in seiner Jugend hörte und der im ersten Viertel des 3. Jh.s n.Chr. aktiv war 47. An ihn denkt Rashed als «den besten Kandidaten» 48. Das Problem bei dieser Identifizierung liegt darin, daß Longin an der einzigen Stelle, an der er ihn erwähnt, im Proömium zu Περὶ τέλους, von einem gewissen Ammonios und ihm erklärt, sie hätten kein wissenschaftliches Werk geschrieben 49, sondern Gedichte und epideiktische Reden 50. Wenngleich man in dem Werk über Aristoteles ein nicht-wissenschaftliches Werk im Sinne Longins sehen könnte, da dort keine eigene philosophische Lehre entwickelt wird, widerspricht die explizite Nennung von Gedichten und epideiktischen Reden einer Identifizierung, da sie den Anschein erweckt, beide hätten nur solche Werke verfaßt 51. Früher war die Identifizierung mit Ptolemaios Chen-

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Eine ausführliche Darstellung der Forschungsgeschichte der Identifizierung und der Erklärung des Epithetons bei Rashed 2021, CXCIX-CCXXXIV, auf den für die Vertreter der verschiedenen Identifizierungen und ihre Argumente verweisen sei. Es fehlt dort der wichtige Beitrag von Dietze-Mager 2015b, 127-141.

<sup>44</sup> Dietze-Mager 2015b, 141-145; Rashed 2021, XXV, LVIII, LXVI u.ö.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Sext. Emp. *M.* I 60-61; 72.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Siehe Rashed 2021, CCXII nach Bekker.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Porph. *Plot.* 20 = Longin. F 11 Männlein-Robert.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Rashed 2021, CCXXXIII-CCXXXIV, Zitat: CCXXXIV.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Τεχνικὸν οὐδέν: «kein 'systematisches Lehrbuch' [...], wobei Longin wahrscheinlich an eine philosophisch-wissenschaftliche Schrift denken dürfte»: Männlein-Robert 2001, 193.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Siehe Dietze-Mager 2015b, 129-132, die aber diesen Autor nicht ausschließt.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Rashed 2021, CXCIX-CCII, CCIX-CCXII, CCXXXIII-CCXXXIV interpretiert die Stelle so, daß sie nicht-wissenschaftliche Werke verfaßt haben können. Zusätzlich versucht er das Problem dadurch zu umgehen, daß er unser Werk als einen Brief klassifiziert: «De même, avions-nous souligné, ne faut-il pas prendre le renseignement de Longin selon lequel Ptolémée n'avait rien écrit de façon trop rigide. Un philologue qui

nos (2. Hälfte 1. Jh. / 1. Hälfte 2. Jh. n.Chr.) <sup>52</sup> weitverbreitet. Man sah in al-gharīb eine Übersetzung des griechischen Wortes ξένος, das wiederum als Verlesung des Epithetons χέννος gesehen wurde. Wenngleich man heute weitgehend von dieser Erklärung von al-gharīb abgekommen ist <sup>53</sup>, sind meines Erachtens noch keine überzeugenden Argumente beigebracht worden, warum dieser Mann nicht der Autor des Werkes über Aristoteles gewesen sein kann <sup>54</sup>. Man braucht dafür nicht diese Erklärung des Epithetons al-gharīb zu akzeptieren. Alles, was man daher nach heutigem Kenntnisstand über die Identität des Autors sagen kann, ist, daß er nach Andronikos von Rhodos schrieb, den er erwähnt, und vor Elias' Kategorienkommentar (spätes 6. Jh. n.Chr.) <sup>55</sup> bzw. vor dem Autor der unbekannten Aristotelesbiographie, von der die nicht genau datierbaren *Vita Marciana* und *Vita Latina* abhängen <sup>56</sup>, und daß er aller Wahrscheinlichkeit nach kein Neuplatoniker war. Nichts spricht dagegen, daß er Peripatetiker oder Grammatiker war.

Woher Ptolemaios das Testament hatte, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Da in den neuplatonischen Aristotelesviten zu lesen ist, daß Andronikos und Ptolemaios die Werkliste und das Testament des Aristoteles überliefern <sup>57</sup>, hat man oft angenommen, Ptolemaios habe es aus Andronikos genommen, der es vielleicht im Nachlaß des Aristoteles vorgefunden habe <sup>58</sup>. Das ist aber unwahrscheinlich. Denn Ptolemaios betont in der Vorrede seiner Schrift (§ 1-5 Rashed), ihm habe Andronikos' Liste der

n'était pas porté sur la rédaction d'ouvrages pouvait assurément, à ses moments perdus, écrire une simple lettre sur en sujet érudit» (CCXXXIII). Diese Klassifizierung des Werkes ist aber problematisch. Es handelt sich um eine Abhandlung, die einem Adressaten gewidmet ist, der daher in der Vorrede angesprochen wird, wie dies in solchen Fällen nicht ungewöhnlich ist, nicht um einen Brief. Sieht man in dem Werk einen solchen, dann war zum Beispiel auch Hieronymus' *De viris illustribus* ein Brief.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Zur Datierung siehe Chatzís 1914, VI-IX; Hose 2008, 179-180.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Eine ingeniöse Erklärung des Beinamens in Rashed 2021, CCXXII-CCXXXIC, der eine Reihe von Hypothesen aufeinander aufbauen läßt, von denen jede einzelne als zumindest unsicher zu bezeichnen ist.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Siehe auch Dietze-Mager 2005b, 132-137.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Die Frage der Autorschaft (David oder Elias) ist hier weniger relevant; im Kommentar wird Philoponos (gest. um 575) zitiert, was den *terminus post quem* liefert; siehe zur Autorschaft und Datierung des Kategorienkommentars Goulet 2000, 58, 60-65.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Gigon 1962, 10 datiert die *Vita Marciana* in die «Endphase des neuplatonischen Schulbetriebs». *Terminus post quem* dieser unbekannten Biographie ist Aelius Aristeides *Or.* 46 Dindorf = 3 Lenz-Behr, da gegen eine Passage aus diesem Werk dort polemisiert wird (48-68; 118-145 Gigon). Diese Rede entstand zwischen 161 und 165 n.Chr.: siehe Behr 1986, 460 Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Siehe Anm. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Siehe zum Beispiel (mit Differenzen im Detail) Düring 1957, 61-62; Gottschalk 1972, 315; Chroust 1973, 183-184; Overwien 2014, 764, 778.

Werke des Aristoteles bei der Zusammenstellung seiner eigenen Werkliste nicht vorgelegen. Da es keinen Grund gibt, an der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln, ist dies wohl auch für das Testament anzunehmen, wenngleich wir hier nicht ganz sicher sein können, da wir nicht wissen, ob das Testament bei Andronikos Teil desselben Werkes war, zu dem die Werkliste gehörte <sup>59</sup>.

Die direkte Tradition der Schrift des Ptolemaios beruht auf zwei Handschriften (I = Istanbul, Avasofva 4833; ca. 1500 n.Chr.: O = Oom. Avatulla al 'Uzma Mar'ashī Nagafī; 1473 n.Chr.), die auf einen gemeinsamen Vorfahren zurückgehen, und wurde erstmals 2021 von Marwan Rashed herausgegeben und übersetzt 60. Zuvor schon waren die einzelnen Teile der Schrift aus der indirekten arabischen Tradition bekannt gewesen. Die jetzt vorliegende Edition zeigt, was wirklich in der Biographie zu lesen ist und daß sie nicht, wie meist angenommen wurde, die Grundlage der neuplatonischen Aristotelesbiographien darstellt und alles, was dort zu lesen ist, aus Ptolemaios stammt <sup>61</sup>. Letztere Einsicht war freilich schon seit längerem vereinzelt in der Forschung zu finden gewesen, da schon in der Vergangenheit zumindest der Inhalt der Ptolemaiosvita beschrieben worden war 62. Das Testament wird außerdem aus Ptolemaios zitiert von Ibn al-Nadīm im Verzeichnis / Kitāb al-Fihrist (Ende 10. Jh.) und. von diesem abhängig, bei Ibn al-Qiftī in der Chronik der Gelehrten / Ta'rīh al-hukamā' (1. Hälfte 13. Jh.), des weiteren bei Ibn abī Usaybi'a in den Quellen der Nachrichten über die Klassen der Ärzte / 'Uyūn al-anabā' fī tabaqāt al-atibbā' (spätes 13. Jh.) und, in einer Zusammenfassung, bei al-Mubaššir Ibn Fātik in Auserlesene Maximen und vorzügliche Sentenzen / Muhtar al-hikam wa mahasin al-kalim (spätes 11. Jh.). Al-Oiftī und al-Mubaššir können hier außer Betracht bleiben. Die anderen genannten Textzeugen gehen auf ein und dieselbe arabische Übersetzung zurück, die wohl aus der Schule des Ishāq ibn-Hunayn (830-911) stammt. Zwi-

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Daß die Werkliste des Ptolemaios unabhängig von der des Andronikos ist, haben Dietze-Mager 2015a; 2015b und Rashed 2021 gezeigt. Rashed schließt aus, daß das Testament von dort stammt (zum Beispiel CLI-CLII). Seine eigene Hypothese, daß Ptolemaios' Biographie auf der des Hermippos beruht, ist nicht überzeugend. Siehe hierzu Anhang 2.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Zur Überlieferung siehe Overwien 2014, 766-767, von wo auch die Übersetzungen der Titel genommen sind, und nun vor allem Rashed 2021, CLII, CCCLXIX-CCCLXXVII.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Siehe Rashed 2021, XXXIII-LXVI u.ö. Dadurch stürzt etwa die Rekonstruktion der Überlieferung bei Düring 1957, 191 und *passim* wie ein Kartenhaus in sich zusammen, die auch von Chroust 1973, 4 und *passim* akzeptiert wird. Aber siehe Anm. 60.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Siehe vor allem Dietze-Mager 2015a; 2015b. Rashed zitiert diese wichtigen Aufsätze nicht.

schen dieser und dem griechischen Text ist noch eine syrische Übersetzung aus der Spätantike anzunehmen. Der Archetyp der direkten Überlieferung des Ptolemaios und die Zitate aus dessen Werk bei al-Nadīm und Usaybi'a sind unabhängige Zeugen dieser ursprünglichen Übersetzung, was bedeutet, daß dem Text dieser beiden Autoren grundsätzlich der Wert einer Handschrift bei der Konstitution des Ptolemaiostextes zukommt. Nach Rashed bietet al-Nadīm den gleichen Text wie die direkte Tradition, der nur manchmal «superficiellement altéré» sei 63. Von Usavbi'a erklärt er an einer Stelle, er überliefere eine genaue Wiedergabe der direkten Tradition des Testaments, während er an einer anderen Stelle zu Usavbi'as Übersetzung des Gesamtwerkes erklärt, dieser formuliere den Text aus stilistischen Gründen gelegentlich leicht um 64. Wir werden sehen, daß Letzteres bisweilen beim Testament der Fall ist. Das genaue Verhältnis der drei Traditionen (Ptolemaios, al-Nadīm, Usaybi'a) zueinander und der Wert ihrer Überlieferung wurde auch von Rashed in seiner Ptolemaiosausgabe nicht systematisch untersucht, da es das Ziel des Herausgebers ist, «d'éditer la tradition directe de Ptolémée, et non la nébuleuse des Vies arabes d'Aristote» 65. Er will also nicht die ursprüngliche arabische Übersetzung rekonstruieren, sondern macht von der indirekten Tradition nur Gebrauch, um bei Differenzen zwischen I und O einer der beiden Varianten den Vorrang geben und (selten) um sichere Fehler der direkten Überlieferung zu verbessern.

Die parallelen Versionen des Testaments sind bei Rashed 2021, CXXX-CLII in der Einleitung zu seiner Edition zusammengestellt und besprochen, aber nicht übersetzt worden. Für Uṣaybi'a ist nun auch die neue Edition und Übersetzung von Igancio Sánchez zu verwenden, die Rashed zwar bekannt war <sup>66</sup>, die er aber nicht mehr verwendet hat. Es handelt sich um die erste wirklich kritische Edition dieses Textes, die die alte Ausgabe Müllers ersetzt, nach der Rashed zitiert <sup>67</sup>.

<sup>63</sup> Cf. Overwien 2014, 767.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Rashed 2021, CLII, CCCLXX.

<sup>65</sup> Rashed 2021, CCCLXXVII.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Sie wird in einer Anmerkung (Rashed 2021, LVI Anm. 68) erwähnt, aber sonst nicht verwendet.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Müller 1882-1884; Sánchez in Savage-Smith - Swain - van Gelder 2020, II 1, 165-167; III 1, 158-160. Moderne Editionen der arabischen Texte verzeichnen Overwien 2014, 766 Anm. 12-14 und Rashed 2021, XII-XIII Anm. 11. Deutsche Übersetzungen der Versionen von Uṣaybi'a, al-Mubaššir und al-Nadīm sind bequem zugänglich bei Baumstark 1900, 48-53. Müller 1873, 11-13 bietet eine Übersetzung der Version al-Nadīms mit den Abweichungen bei Uṣaybi'a; englische Übersetzung des Testaments mit kommentierenden Anmerkungen nach Uṣaybi'a in Düring 1957, 219-220, 238-241, englische Übersetzung einer Syntheseversion aus al-Nadīm und Uṣaybi'a in Chroust

#### 4. Die zwei Fassungen des Testaments

In den vergangenen Jahren sind zwei wichtige Beiträge erschienen, die die Unterschiede zwischen der griechischen und arabischen Fassung zu erklären versuchen. Oliver Overwien tritt in einem 2014 publizierten Aufsatz dafür ein, daß es sich um zwei Versionen handelt, die einen Rechtsstreit unter den Erben des Aristoteles wiederspiegeln. Die Unterschiede gingen demnach schon auf die griechische Fassung zurück, die dem syrischen Übersetzer vorlag. Dagegen kommt nun Marwan Rashed in der Einleitung zu seiner Edition der arabischen Fassung zu dem Schluß, daß alle Unterschiede auf paraphrasierende Umschreibungen («Glossierungen») oder Übersetzungsfehler zurückgehen, die der syrische Übersetzer des griechischen Textes oder der arabische der syrischen Fassung gemacht habe, und daß die arabische Fassung keinen Eigenwert als Überlieferung für das Testament besitze <sup>68</sup>.

Meine These ist die folgende: Es liegen in der Tat zwei Fassungen des Testaments vor, von der die eine die Umarbeitung der anderen darstellt. Insoweit stimme ich Overwien zu und will im folgenden zeigen, warum Rasheds Argumente die grundsätzliche Gültigkeit dieser Interpretation nicht erschüttert haben 69. Allerdings sind die Unterschiede meines Erachtens vor dem Hintergrund konkurrierender biographischer Traditionen über Aristoteles zu erklären: Nach der griechischen Fassung war Herpyllis die zweite Ehefrau des Aristoteles und Mutter des Nikomachos. Dies entsprach wohl auch der Realität, und die griechische Fassung kommt dem Original sehr nahe. Sie ließ sich von Aristoteles feindlich gesinnten Autoren aber auch so lesen, daß Herpyllis seine ehemalige Sklavin und Konkubine und Nikomachos illegitim gewesen sei und daß Aristoteles beide aus Liebe als Teil seines οἶκος behandelt habe. Die arabische Version geht auf eine griechischen Fassung zurück, in der alle Hinweise auf eine engere Beziehung zwischen Aristoteles und Herpyllis beseitigt waren, sie lediglich eine besonders treue Dienerin des Aristoteles und Nikomachos der Sohn der Pythias war. Bei dieser Version handelt es sich um eine manipulierte Version der authentischen Fassung des Testaments. Sie enthält allerdings einen Satz, der in der uns erhalte-

<sup>1973, 185-189</sup> und dasselbe in Latein in Plezia 1977, 39-41. Einzelne Passagen übersetzt Overwien 2014.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Umgekehrt erachtete Düring 1957, 240 die arabische Version als authentisch (abgesehen von einzelnen Übersetzungsfehlern).

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Es ist anzumerken, daß Rashed den wichtigen Aufsatz Overwiens nirgendwo zitiert und sich nur S. CLI allgemein gegen Interpretationen wendet, die von zwei Versionen ausgehen. Ob er Overwiens Aufsatz kannte, wird nicht deutlich.

nen griechischen Fassung versehentlich weggefallen ist oder absichtlich weggelassen wurde, aber wahrscheinlich zum ursprünglichen Testament gehörte.

Um dies zu zeigen, soll im folgenden der erste Teil des Testaments, d.h. diejenigen Abschnitte, die sich auf die Familienangehörigen des Aristoteles beziehen, miteinander verglichen und in ihrer juristischen Bedeutung analysiert werden. Darauf aufbauend soll dann die Frage nach dem historischen Aristoteles gestellt und dargelegt werden, welches Statut Nikomachos und Herpyllis zukam. Hierbei ist dann auch auf die Frage nach einem möglichen Verwandtschaftsverhältnis zwischen Aristoteles und Theophrast einzugehen. In einem folgenden Schritt soll kurz aufgezeigt werden, in welcher Weise Hermippos das Testament in seinem Sinne interpretierte und was dies für die Charakterisierung des Aristoteles in seiner Biographie bedeutet.

Ich stelle die griechische und die arabische Version einander Abschnitt für Abschnitt gegenüber, wobei ich für letztere die sehr genaue Übersetzung von Rashed wiedergebe. Anschließend gehe ich jeweils auf die wichtigsten Differenzen und ihre juristische und biographische Bedeutung ein <sup>70</sup>.

#### 4.1. Diog. Laert. V 11-12 / Ptolem. § 32 Rashed (= § 1)

ἔσται μὲν εὖ· ἐὰν δέ τι συμβαίνη, τάδε διέθετο Ἀριστοτέλης· ἐπίτροπον μὲν εἶναι πάντων καὶ διὰ παντὸς Ἀντίπατρον· ἔως δ' ὰν Νικάνωρ καταλάβη, ἐπιμελεῖσθαι Ἀριστομένην, Τίμαρχον, Ίππαρχον, Διοτέλη, Θεόφραστον, ἐὰν βούληται καὶ ἐνδέχηται αὐτῷ, τῶν τε παιδίων καὶ Ἑρπυλλίδος καὶ τῶν καταλελειμμένων. <sup>71</sup>

Jusqu'à ce que Nicanor soit de retour, qu'Aristomème, Timarque, Hipparque et Diotélès soient chargés de veiller à ce qu'il faut, de prendre soin de ce qui le doit, pour ce qui touche aux miens, à ma servante Herpyllis,

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> An dieser Stelle haben ich denjenigen zu danken, die mir bei der Interpretation des arabischen Testaments geholfen haben. Amr Ryad (Leuven) und Pietro d'Agostino (Leuven, jetzt Brüssel) haben mir mit unendlicher Geduld die arabischen Texte übersetzt und erläutert. Oliver Overwien (Berlin) und Ignacio Sánchez (Warwick) haben mit mir einzelne Stellen diskutiert und mir ihre eigenen editorischen und interpretatorischen Entscheidungen erläutert. Ihnen allen danke ich sehr. Für verbliebene Fehler und Mißverständnisse bin natürlich ich allein verantwortlich.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> «Es wird gut sein. Wenn aber etwas geschieht, hat Aristoteles folgendes verfügt: Bis Nikanor die Kontrolle über sie übernimmt, sollen Aristomenes, Timarchos, Hipparchos, Dioteles und Theophrast, wenn er will und es ihm möglich ist, sich um die Kinder und Herpyllis und die Hinterlassenschaft kümmern».

à toutes mes servantes et mes esclaves et à ce que je laisse. S'il est facile et possible à Théophraste de se tenir avec eux pour cela, qu'il soit avec eux.

- (1) Der erste Satz ist in der arabischen Übersetzung weggelassen, wohl da sein Inhalt dem vorangehenden Satz der Biographie entspricht, mit der das Testament eingeleitet wird <sup>72</sup>. In der griechischen Fassung fällt auf, daß Aristoteles von sich selbst in der dritten Person spricht, während die Erblasser in den anderen Philosophentestamenten bei Diogenes Laertios die erste Person verwenden. Man sieht darin bisweilen einen Hinweis auf eine Überarbeitung oder Epitomierung <sup>73</sup>, doch ist diese Annahme unbegründet, da etwa auch Pasion am Anfang seines Testaments von sich in der dritten Person spricht <sup>74</sup>. Beide Versionen können also korrekt sein.
- (2) Die scheinbar absolute Verwendung von καταλαμβάνω hat zu Diskussionen über seine Bedeutung an dieser Stelle bzw. über die Richtigkeit der Überlieferung geführt. Die meisten Übersetzer verstehen es als ankommen oder zurückkehren 75. Andere interpretieren es als (scil. das Erbe) in Besitz nehmen 76. Der absolute Gebrauch in der Bedeutung ankommen scheint erst ab der späteren Kaiserzeit belegt zu sein, wo er dann häufig ist 77; die Verwendung ohne Objekt mit der

 $<sup>^{72}</sup>$  \$ 30: «Lorsque la mort vien à lui après cette belle vie, Aristote fit le testament suivant».

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> So zum Beispiel Chroust 1973, 194 u.ö.; Overwien 2014, 771.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Dem. XLV 28.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Hicks 1972 (1925) 455: «until N. shall arrive»; Eykman 1966, 106 = Ferwerda - Eykman 1989, 154: «totdat N. komt»; Chroust 1973, 185: «until N. shall return»; Fortenbaugh - Huby - Sharples - Gutas 1992, 71-73: «until N. arrives»; Jürß 1998, 222: «bis N. ankommt»; M. Narcy, in Goulet-Cazé 1999², 567: «jusqu' à l'arrivée de N.»; Reale - Girgenti - Ramelli 2006², 507: «fino all'arrivo di N.»; Mensch 2018, 218: «until N. arrives»; White 2020, 200: «until N. returns»; cf. Reiske, in Diels 1889, 312: «domum redierit e peregrinatione», dem Dorandi 2008, 255 zustimmt.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Casaubonus, in Huebnerus 1830, 84; «καταλαμβάνειν, id est, simul Pythaidem uxorem ducere et rerum curam atque administrationem suscipere»; Borheck 2008 (1807), 204: «bis N. es übernehmen kann»; Gigante 1998³, 166: «fino a quando non può subentrare N.»; M. Narcy, in Goulet-Cazé 1999³, 648: «Littéralment: 'jusqu' à ce que N. prenne possession'», aber mit dem Hinweis, daß der absolute Gebrauch nicht bezeugt ist, weshalb er sich in seiner Übersetzung für «ankommen» entscheidet (siehe Anm. 75); Bredlow 2010, 176: «hasta que N. se haga cargo de ello»; cf. auch die Paraphrase von Düring 1957, 63: «καταλάβη, arrives and takes possession of the estate» und Rashed 2021, CXXXV. Doppeldeutig ist Apelt - Zekl - Reich 2008, 230: «bis zu dem Zeitpunkt, wo N. eintreten kann». Anders Ambrosius, in Huebnerus 1828, 320; «quoad vero N. adolescat»; Genaille 1965, 323: «jusqu' à la majorité de N.».

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Siehe Passow 1847<sup>5</sup>, 1624, s.v. 3: «einen Ort erreichen, anlangen, Ἀθήνας, εἰς od. ἐπὶ τόπον, ἐν τόπω, Byz., προς τινας ebd.» (ohne Stellenbelege); LSJ 897, s.v. I 1: «later,

Bedeutung einen Besitz antreten scheint gar nicht belegt zu sein. In der arabischen Übersetzung ist das Wort mit *aadima* wiedergegeben. das nach Rashed «aller, se diriger, approcher, arriver, revenir, être de retour, en particulier pour un retour de voyage» bedeutet <sup>78</sup>. Dies beweist, daß dem syrischen Übersetzer ein griechischer Text vorlag, in dem καταλαβῆ zu lesen war. Er wählte für seine Übersetzung eine Bedeutung, die in seiner Zeit sehr geläufig war. Dies zeigt dann aber. daß die jüngst vorgeschlagenen Konjekturen ἀναλαβῆ (Patillon: «soit rétabli») 79 und κατέλθη (Rashed: «revenir») 80 überflüssig sind. Die Frage ist allerdings, ob Aristoteles das Verb in der Bedeutung zurückkehren verwendete. Da diese Bedeutung erst lange nach seiner Zeit nachweisbar ist, scheint mir eine andere an dieser Stelle wahrscheinlicher zu sein. Aus den von ἐπιμελεῖσθαι abhängenden Genitiven τῶν τε παιδίων καὶ Ἑρπυλλίδος καὶ τῶν καταλελειμμένων kann man für καταλαβη problemlos ein entsprechendes Akkusativobiekt entnehmen. Man braucht daher nicht von einem absoluten Gebrauch des Verbs auszugehen. Dies führt auf zwei mögliche Übersetzungen: Es kann einerseits die Bedeutung im./etw. (bei seiner Ankunft) vorfinden vorzuliegen 81: «Bis Nikanor (sie) bei seiner Ankunft vorfindet, sollen Aristomenes etc. sich um die Kinder, Herpyllis und den Nachlaß kümmern». Die andere Möglichkeit, die mir als die wahrscheinlichere erscheint, ist, das Verb zu verstehen als in Besitz nehmen, die Kontrolle über im./etw. übernehmen, was sich dann ebenso auf die Personen und Sachen in Aristoteles' Nachlaß bezieht 82: «Bis

simply, *arrive at* a place» mit Verweis auf *P. Oxy.* 1829 (6. Jh. n.Chr.); Lampe 1961, 710, *s.v.* 3 und 4: «3. *arrive at, reach* a place; [...] 4. *come to, reach* a person» mit späten Belegen; *TLG* IV<sup>3</sup> 1118D-1119A mit späten Belegen.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Rashed 2021, CXXXVI.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> M. Patillon, in Goulet-Cazé 1999<sup>2</sup>, 648.

<sup>80</sup> Rashed 2021, CXXXVI-CXXXVII.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> LSJ 897, *s.v.* II 2: *find on arrival* mit Belegen ab Herodot; Preisigke 1925, 753, *s.v.* 3: «jmd antreffen, vorfinden, auf der Reise einen Ort aufsuchen, wohin kommen, jmd besuchen»; *GE* 1060, *s.v.* D; *CGL* II 759, *s.v.* 14; *TLG* IV<sup>3</sup> 1119A-B; cf. auch die vielen Belege im Polybios-Lexikon für «j-n bzw. etw. antreffen, vorfinden [...] j-n bzw. etw. (bei seiner Ankunft) (vor)finden, (an)treffen»: Mauersberger - Helms 2006<sup>2</sup>, 1319-1320, *s.v.* II 1.

<sup>82</sup> LSJ 897, s.v. I 1: seize, lay hold of, meist im feindlichen Sinn, aber auch in neutraler Verwendung; GE 1060, s.v. B; CGL II 759, s.v. 2: take possession or control of, seize-people's money Ar.-power; the command of an army Hdt. Th. And.; cf. auch TLG IV³ 1117A-B, s.v.: De imperio occupando [...] Dicitur etiam de aliarum quarumvis rerum possessione occupanda. Diese Bedeutung nimmt Bruns 1880, 19 an: «Allein dies (d.h. Cobets Übersetzung) kann καταλάβη nicht bedeuten, sondern in Verbindung mit dem ἐπιμελεῖσθαι nur: 'bis er es übernehmen kann'».

Nikanor bei seiner Ankunft die Kontrolle (über sie/darüber) übernimmt, sollen Aristomenes etc. sich um die Kinder, Herpyllis und den Nachlaß kümmern». Die arabische Übersetzung ist daher wohl nicht ganz korrekt.

Daß Nikanor die Verwaltung des Nachlasses und die Sorge für die minderjährigen Kinder übernimmt, entspricht seiner Position als volljähriger Adoptivsohn des Aristoteles <sup>83</sup>. Wenn Nikomachos legitim und somit erbberechtigt war, würde er erst mit 18 Jahren, bei Erreichen der Volljährigkeit, seine Hälfte des Erbes erhalten. Die andere stand dem Adoptivsohn zu, während Pythias nur eine Mitgift zu erwarten hatte <sup>84</sup>. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Testaments scheint sich Nikanor auf einer gefährlichen Reise befunden zu haben, da Aristoteles am Ende des Testaments (Diog. Laert. V 16) von einem Gelübde spricht, das bei glücklicher Rückkehr Nikanors einzulösen sei. Diejenigen Interpreten, die in ihm den Mitarbeiter Alexanders des Großen sehen, nehmen daher wohl zu Recht an, daß er auch nach dem Tod des Königs in makedonischem Dienst stand <sup>85</sup>.

- (3) ἐπιμελεῖσθαι wird in der arabischen Fassung etwas ausführlicher mit zwei Verben übersetzt, was man mit Rashed als Glossierung erachten kann <sup>86</sup>. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.
- (4) Theophrast steht in der arabischen Fassung betont am Ende <sup>87</sup>. Allerdings hat dies keinen Einfluß auf die Rolle, die ihm im Testament zugedacht ist. Er verfügt auch hier nicht über mehr Kompetenzen als die anderen Testamentsvollstrecker; wie in der griechischen Fassung wird ihm im Gegensatz zu den anderen hier freigestellt, sich an der Umsetzung des Testaments zu beteiligen oder nicht.
- (5) Wichtig ist, daß sich der Gegenstand der Sorge in beiden Versionen unterscheidet. Nach der griechischen Fassung sollen sich die Testa-

<sup>83</sup> Rashed 2021, CXXXVII: «Il n'y a plus aucune raison de faire de Nicanor l'héritier d'Aristote aux dépens de Nicomaque», wenn man seine Konjektur akzeptiert. Aber er scheint die Inschrift nicht zu kennen, die die Adoption über alle Zweifel erhebt.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgift bestand in Athen nicht, aber von Familien, die nicht mittellos waren, wurde eine solche erwartet und entsprach der gesellschaftlichen Konvention, über die man sich nicht ohne weiteres hinwegsetzen konnte; cf. Harrison 1968, 132; Cudjoe 2000, 249 u.ö.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Zum Beispiel Gigon 1962, 32; Chroust 1973, 196; Natali 2013, 12-13; Flashar 2013, 60-61. Ebenso Bosworth 1994, 57-58, der nur bestreitet, daß er mit dem Nikanor in Kassandros' Dienst identisch ist.

<sup>86</sup> Rashed 2021, CXXXIV.

<sup>87</sup> Chroust 1973, 197; Overwien 2014, 771-772; Rashed 2021, CXXXIV.

mentsvollstrecker «um die Kinder und Herpyllis und die Hinterlassenschaft kümmern». Nach dieser Formulierung stehen beide Kinder auf gleicher Stufe. Nach athenischem Recht dürfen nur legitime Kinder im oikoc aufgezogen werden 88. Daher hat man zumeist geschlossen, daß Pythias und Nikomachos, für die dies hier offenkundig der Fall ist, entweder beide Kinder der älteren Pythias waren 89. daß Nikomachos der Sohn der Ehefrau Herpyllis war 90 oder daß Nikomachos als Sohn der Konkubine Herpyllis legitimiert oder adoptiert worden war 91. Bei letzterer Hypothese stellt sich allerdings die Frage, ob Legitimierung oder Adoption eines unehelichen Kindes nach dem hier zugrundeliegenden Recht überhaupt möglich war. In Gortyn konnte ein Mann illegitime Kinder adoptieren 92. Für Athen ist die Situation komplizierter, und Chroust, der annimmt, daß Nikomachos illegitim, aber adoptiert oder legitimiert war, gibt zu, daß dies nach athenischem Recht nicht möglich gewesen wäre, was dann freilich seine Grundthese, nach der hier ein Athen sehr ähnliches Recht zugrunde liegt, deutlich schwächt. Doch sind sich die Experten hinsichtlich der Rechtslage in Athen nicht einig. Während Harrison noch meinte, illegitime Söhne hätten nicht legitimiert, aber wahrscheinlich adoptiert und so erbberechtigt werden können 93, schließt Ogden beide Möglichkeiten aus 94. Cobetto Ghiggia kommt zu dem Ergebnis, daß νόθοι mit einer Nicht-Bürgerin weder adoptiert noch legitimiert werden konnten, während νόθοι zweier Bürger legitimiert, in den oikog des Vaters aufgenommen und so Bürger werden konnten. Sie wurden dadurch erbberechtigt 95. Überträgt man diese Rechtslage auf die Situation im Haus des Aristoteles, so wäre Nikomachos das Kind einer Freigelassenen, wenn Herpyllis, wie Timaios und Hermippos behaupten, eine (ehemalige) Sklavin war. Dann hätte eine Adoption oder Legitimierung des νόθος Nikomachos möglicher-

<sup>88</sup> Siehe zum Beispiel Ogden 1996, 103; cf. Chroust 1973, 212-213.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> So Mulvany 1926, 158; Gottschalk 1972, 325; Bollansée 1999a, 298-302.

<sup>90</sup> So Bruns 1880, 17-18.

<sup>91</sup> So Chroust 1973, 82, 199, 209-213 u.ö.

 $<sup>^{92}\,\</sup>mathrm{Zu}$ Gortyn siehe Ogden 1996, 263-271: Adoptivsöhne erbten nur halb so viel wie natürliche Söhne.

<sup>93</sup> Harrison 1968, 68-70.

<sup>94</sup> Ogden 1996, 124-126.

<sup>95</sup> Cobetto Ghiggia 1999, 74-78. Grundlegend Sealey 1984, der dafür plädiert, daß Söhne aus Konkubinaten, deren Vaterschaft bewiesen werden konnte, ebenso erbberechtigt waren. Es gibt noch immer keinen Konsensus unter den Spezialisten. Siehe den Stand der Diskussion aus dem Blickwinkel der (damit verwandten) Frage, ob νόθοι Bürgerrecht hatten, in Hatzilambrou 2018, 30-35.

weise ein rechtliches Problem dargestellt, und es wäre alles andere als sicher, daß sie nach dem Recht, das diesem Testament zugrunde liegt, überhaupt möglich war. Wenn allerdings Aristokles' Angabe, nach der Herpyllis aus Stageira stammte und die legitime Ehefrau des Aristoteles war, mindestens insoweit korrekt ist, daß sie Bürgerin dieser Stadt war, könnte nach dem hier geltenden Recht vielleicht eine ähnliche Regelung für Bürger existiert haben wie sie Cobetto Ghiggia für Athen annimmt. Dann könnte Aristoteles Nikomachos legitimiert haben, auch wenn Herpyllis seine Konkubine war. Ganz unproblematisch wäre die gemeinsame Nennung der Kinder, wenn Aristoteles und Herpyllis, wie Aristokles behauptet, verheiratet waren. Dann waren Pythias und Nikomachos Halbgeschwister. Daß Nikomachos nach dem väterlichen Großvater benannt war, ist für die Frage nach seiner Legitimität übrigens irrelevant, da auch Fälle bekannt sind, in denen dies bei νόθοι der Fall war <sup>96</sup>.

Was die Position der Herpyllis im Haus des Aristoteles angeht, so ist diese Passage nicht ganz eindeutig. Daß es sich bei ihrem Namen um einen Sklavennamen handelt, wie vermutet wurde, ist jedenfalls nicht korrekt 97. Sie ist im griechischen Testament keine Sklavin und scheint eine herausgehobene Stellung im Haus des Aristoteles innezuhaben. Am ehesten würde man an dieser Stelle des Testaments die Nennung der Ehefrau erwarten. Denn die Erwähnung zwischen den Kindern und dem Nachlaß suggeriert, daß sie zum oikog des Aristoteles gehörte. Alternativ hierzu kann man auch an eine Verwandte des Aristoteles denken, die eine wichtige Funktion in dessen Haus innehatte. Dies ist die Interpretation Gottschalks 98, doch ist anzumerken, daß dies nicht die Interpretation der Stelle ist, an die ein Leser bei unvoreingenommener Lektüre spontan denken würde. Am wenigsten paßt diese Stelle zum Konkubinenstatus, da eine Konkubine nicht Teil des οἶκος war. Hat Aristoteles wirklich seine Konkubine an dieser Stelle genannt, so wäre dies ein eklatanter Verstoß gegen die guten Sitten, und man muß sich fragen, ob er einem konservativen Denker wie Aristoteles zuzutrauen wäre, selbst wenn er gegen Ende seines Lebens eine neue Liebe gefunden hätte.

 $<sup>^{96}</sup>$  Siehe Ogden 1996, 96-98. In der Namensgebung nach dem Großvater hatten Mulvany 1926, 158, Düring 1957, 266 und Gottschalk 1972, 325 ein Zeichen für Legitimität gesehen.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Cf. Gottschalk 1972, 328 gegen Mulvany 1926, 157 und Düring 1957, 270.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Gottschalk 1972, 323, 326-328, gefolgt von Rashed 2021, CXXXV Anm. 205; cf. Düring 1957, 264; Bollansée 1999a, 299 und Flashar 2013, 42 (aber als Partnerin: 61), die meinen, Herpyllis habe Aristoteles den Haushalt geführt.

In der arabischen Fassung ist der Status der Herpyllis eindeutig. Sie wird explizit als eine Dienerin oder Sklavin bezeichnet 99, die betont und als einzige mit Namen vor den übrigen Dienerinnen/Sklavinnen und Dienern/Sklaven genannt wird. Da aus späteren Bestimmungen über sie deutlich wird, daß sie Eigentum besitzt, ist ihr Status als der einer freien Dienerin oder einer freigelassenen Sklavin zu verstehen. die weiterhin für Aristoteles arbeitete, etwa als Folge einer paramone-Bestimmung bei der Freilassung. In jedem Fall wird sie schon bei ihrer ersten Erwähnung im Testament deutlich von der Familie geschieden und kann weder Ehefrau noch Konkubine des Aristoteles sein. Daher läßt diese Version als einzigen Schluß zu, daß es sich bei den Kindern um solche der Ehefrau Pythias handelt. Es scheint mir sehr unwahrscheinlich zu sein, daß der an dieser Stelle längere arabische Text das Ergebnis einer fehlerhaften 'Glossierung' des griechischen Texts darstellt 100, da die Tendenz der hier festgestellten Differenz genau mit derjenigen übereinstimmt, die wir auch im folgenden feststellen werden.

#### 4.2. Diog. Laert. V 12 / Ptolem. § 33 Rashed (= § 2)

καὶ ὅταν ὥρα ἦ τῆ παιδί, ἐκδόσθαι αὐτὴν Νικάνορι· ἐὰν δὲ τῆ παιδὶ συμβῆ τι (ὅ μὴ γένοιτο οὐδὲ ἔσται) πρὸ τοῦ γήμασθαι ἢ ἐπειδὰν γήμηται, μήπω παιδίων ὅντων, Νικάνωρ κύριος ἔστω καὶ περὶ τοῦ παιδίου καὶ περὶ τῶν ἄλλων διοικεῖν ἀξίως καὶ αὐτοῦ καὶ ἡμῶν. ἐπιμελείσθω δὲ Νικάνωρ καὶ τῆς παιδὸς καὶ τοῦ παιδὸς Νικομάχου, ὅπως ἂν ἀξιοῖ τὰ περὶ αὐτῶν, ὡς καὶ πατὴρ ὢν καὶ ἀδελφός. 101

Quand ma fille sera nubile, que Nicanor en dispose. S'il se produisait qu'elle vienne à mourir avant d'être mariée ou après son mariage sans qu'elle n'ait d'enfant, ce qui la regarde revient à Nicanor, ainsi que ce qui regarde mon fils Nicomaque, et le testament que je lui adresse est qu'il

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Auf diesen Unterschied weisen Düring 1957, 238; Chroust 1973, 197-198, 218; Overwien 2014, 773.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> So aber Rashed 2021, CXXXIV-CXXXV; cf. Gottschalk 1972, 326 Anm. 3, der von Interpolation spricht.

Wenn das Mädchen im heiratsfähigen Alter ist, soll sie mit Nikanor verheiratet werden. Wenn aber dem Mädchen etwas zustößt – was nicht geschehen möge und nicht geschehen wird –, bevor sie heiratet oder nachdem sie verheiratet ist und es noch keine Kinder gibt, soll Nikanor die Entscheidungsgewalt haben, über den Jungen und die anderen Dinge zu bestimmen, wie es seiner selbst und meiner würdig ist. Nikanor soll sich um das Mädchen und den Jungen Nikomachos kümmern, wie er es für sie für richtig hält, so wie ein Vater und ein Bruder».

agisse en cela comme cela serait souhaitable et convenable d'un père ou d'un frère.

(1) Hier findet sich ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen den beiden Fassungen des Testaments: während Nikanor nach der griechischen Fassung die Pythias heiraten soll, sobald sie alt genug dafür ist, soll er nach der arabischen für ihre Verheiratung sorgen 102. Aus der Liste der Ehemänner der Pythias bei Sextus Empiricus ist zu ersehen, daß Nikanor sie in der Tat geheiratet hat, und es besteht kein Grund, an der Korrektheit dieser Ängabe zu zweifeln 103. Auch wenn die arabische Fassung authentisch ist, setzte er sich damit nicht in Widerspruch zum letzten Willen des Vaters, da er freie Hand bei der Wahl des Ehemannes erhalten hatte. Juristisch gesehen ist wichtig, daß die Aufforderung zur Heirat mit Pythias in der griechischen Fassung an Bestimmungen erinnert, wie man sie in Testamenten findet, in denen Regelungen für einen Hausstand getroffen werden, in dem sich eine Erbtochter (ἐπίκληρος) befindet, d.h. eine Tochter, die keinen erbberechtigten Bruder hat 104. Pythias wäre eine Erbtochter. wenn Nikomachos der Sohn der Konkubine Herpyllis ist und nicht in irgendeiner Weise einem legitimen Sohn gleichgestellt worden ist. Nach athenischem Recht war der nächste agnatische Verwandte verpflichtet, die Erbtochter zu heiraten 105. Wenn Nikanor ein Sohn von Aristoteles' Schwester Arimneste war, ist es gut möglich, daß er einer der nächsten agnatischen Verwandten war. Mit Sicherheit war er dessen Adoptivsohn, was dann noch mehr nahelegen könnte. in Pythias eine Erbtochter zu sehen. Denn es war, wie Rubinstein dargelegt hat, eine gebräuchliche Maßnahme, einen Verwandten zu adoptieren und ihn zur Ehe mit der Erbtochter zu verpflichten. wenn man andere Verwandte, die ein stärkeres Recht auf die Hand der Erbtochter hatten, ausschließen wollte 106. Wenngleich man einen Sohn als neuen κύριος des Hauses auch adoptieren konnte, ohne eine Eheschließung mit der Erbtochter zur Bedingung zu machen,

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Siehe zum Beispiel Chroust 1973, 200; Overwien 2004, 774-775; Sánchez in Savage-Smith - Swain - van Gelder 2020, III 1, 159 Anm. 74. Anders Rashed 2021, CXXXVII-CXXXVIII, der in seinem kurzen Vergleich nicht auf diesen Unterschied eingeht und ihn offenkundig ebenso als Übersetzungsfehler erachtet.

 <sup>103</sup> Der Zweifel von Grayeff 1974, 45 Anm. 4 wird nicht begründet.
 104 Cf. Chroust 1973, 195, 200-202, der in Pythias eine Erbtochter sieht.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erbtochter siehe zum Beispiel Harrison 1968, 132-138; Cudjoe 2000, 318-337 und die reichen bibliographischen Angaben in Sundahl - Mirhady - Arnaoutoglou 2011, 259-261.

<sup>106</sup> Siehe Rubinson 1993, 78-80.

war dies doch eine weitverbreitete Praxis <sup>107</sup>. Denn auf diese Weise blieb der Besitz ungeteilt, da für die Tochter keine Mitgift ausbezahlt werden mußte. Man könnte annehmen, daß es im Fall des Aristoteles mehrere Kandidaten mit ähnlichen oder stärkeren Ansprüchen als Nikanor gab, wenn er zum Beispiel noch Brüder oder Arimneste aus einer früheren Ehe männliche Nachkommen hatte. Sie könnten dann vielleicht sogar einen stärkeren Rechtsanspruch auf die Hand der Erbtochter Pythias und das Erbe geltend machen. Adoption und Eheverpflichtung lassen sich also perfekt vor dem Hintergrund der Maßnahmen interpretieren, die ergriffen wurden, wenn eine Ehe ohne legitimen männlichen Nachkommen geblieben war, und so wurden sie auch von der modernen Forschung bisweilen interpretiert <sup>108</sup>. Das zeigt dann aber, daß man sie in der Antike ebenso deuten konnte, wenn man in Nikomachos den illegitimen und nicht erbberechtigten Sohn des Aristoteles sehen wollte.

Allerdings läßt die Bestimmung auch andere Erklärungen zu. Sie paßt ebenso zu einer Familienkonstellation, in der Pythias und Nikomachos Kinder der älteren Pythias sind oder Nikomachos der Ehe mit der zweiten Gattin Herpyllis entstammt. Aristoteles kann in diesem Fall Nikanor aus Dankbarkeit gegenüber seinen Pflegeeltern, Nikanors Eltern, adoptiert haben, vor allem wenn dieser der Sohn von Aristoteles' Schwester war. Eine solche Adoption eines Mannes aus dem engsten Verwandtenkreis wäre (in Athen) rechtlich unproblematisch, solange Aristoteles noch keinen natürlichen Sohn hatte, und müßte dann vor der Geburt des Nikomachos stattgefunden haben. Sie kann schon zur Bedingung gehabt habe, zu gegebener Zeit Pythias zu heiraten. Da man im allgemeinen einen Sohn adoptierte, wenn man die Hoffnung aufgegeben hatte, männliche Nachkommen zu haben 109, ist die Annahme wahrscheinlich, daß die erste Gattin zum Zeitpunkt der Adoption bereits verstorben und eine Wiederverheiratung noch nicht geplant war.

In der arabischen Fassung sind die Dinge viel klarer. Sie läßt keine Lektüre der Position der Pythias als Erbtochter zu. Wenn diese Fassung des Testaments authentisch ist, erben Nikanor und Nikomachos zu gleichen Teilen, und Pythias kann bei ihrer Verheiratung

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Rubinstein 1993, 93-97.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Siehe zum Beispiel Puëch 1994, 418-420 mit dem Hinweis darauf, daß dann das Erbe nicht geteilt wird. Cf. Natali 2013, 14: «perhaps».

<sup>109</sup> Siehe Rubinstein 1993, 21.

eine Mitgift erwarten <sup>110</sup>. Liest man das Testament allerdings vor dem Hintergrund der Biographie des Ptolemaios, die nichts von der Adoption Nikanors berichtet, muß man in Nikomachos den Alleinerben sehen.

(2) Die Regelung für den Fall des Todes der Pythias ist in der griechischen Fassung klar und entspricht athenischem (und wohl gemeingriechischem) Recht. Denn wenn es männliche Kinder aus der Ehe zwischen Nikanor und Pythias gibt, sind sie gemeinsam mit Nikomachos (wenn er legitimer oder adoptierter/legitimierter illegitimer Sohn ist) erbberechtigt und werden nach dem Tod Nikanors dessen Hälfte von Aristoteles' Vermögen erben. Wenn Pythias nur ein Mädchen hinterläßt, wird es zur Erbtochter, falls Nikomachos illegitim ist. Ist er legitim/legitimiert, wird sie zu gegebener Zeit verheiratet und erhält eine Mitgift. In den letzten beiden Fällen könnte Nikanor für sie Regelungen über die zukünftige Eheschließung treffen. Wenn Pythias ohne Nachkommen stirbt, soll Nikanor bevollmächtigt sein, die Dinge zu regeln, die «das Kind», d.h. Nikomachos, und alle anderen Dinge betrifft. Auch dies zeigt wieder, daß Nikomachos zum oikoc des Aristoteles gehört. Wenn Aristoteles hinzufügt, Nikanor solle dies in einer Weise tun, die des Nikanor und seiner selbst würdig ist, wird deutlich, daß dessen Spielraum bei der Verwaltung des Nachlasses groß war und er sich ungebührlich hätte bereichern können, wenn er dies gewollt hätte. Hier wird offensichtlich nur der Fall angenommen, daß Pythias ohne männlichen Nachkommen stirbt, solange Nikomachos noch ein Kind ist. Es überrascht ein wenig, daß hier nun die Behandlung des Nikomachos nochmals explizit angesprochen wird. Denn nach dem ersten Satz des Testaments übernimmt Nikanor sofort nach seiner Ankunft die Verantwortung für ihn. Dies bedeutet, daß er entweder selbst die Vormundschaft übernehmen oder sie einem anderen übertragen kann. Daß die Freiheit, über Nikomachos nach dem Tod der Pythias nach seinem Gutdünken Entscheidungen treffen zu dürfen. hier nochmals erwähnt wird, ist also etwas verwunderlich, ist aber in Einklang mit Nikanors Rolle als Vormund und Nachlaßverwalter. Die abschließende Bemerkung, Nikanor solle sich um die beiden Kinder kümmern «wie ein Vater und ein Bruder», geht nochmals

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Harrison 1968, 48 spricht sich gegen einen Rechtsanspruch auf eine Mitgift aus, fügt aber hinzu, daß «social convention had made it usual by the fourth century for a middle- or upper-class girl to be provided with a dowry».

in dieselbe Richtung wie die oben erwähnte und ist als Appell an dessen Verantwortungsgefühl zu verstehen, sich in seiner Funktion als primärer Testamentsvollstrecker und Halbbruder korrekt zu verhalten. Sie schließt natürlich nicht aus, daß er adoptiert war. Sie ist gewählt, da er für die Zeit der Minderjährigkeit der Kinder nicht nur deren (Halb)bruder ist, sondern als ihr κύριος auch die Funktion des Vaters übernimmt. Mißbrauch der Stellung als Vormunds scheint ein weitverbreitetes Problem gewesen zu sein, so daß der Erblasser nicht viel mehr tun konnte, als an das Ehrgefühl des Verwalters und Vormunds zu appellieren <sup>111</sup>.

In der arabischen Fassung ist der zweite Teil des Abschnitts unklar. Er scheint den griechischen Text zu kürzen und zudem zu bestimmen, daß nach dem Tod der Pythias das Erbe der Pythias und des Nikomachos zu Nikanor «zurückkehrt». Was Pythias betrifft, ist dies verständlich, da sich Nikanor um ihr Privatvermögen kümmern muß. Aber hinsichtlich Nikomachos ändert der Tod der Schwester in dieser Hinsicht nichts. Wenn er zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig ist, bleibt die Verwaltung seines zukünftigen Erbes bei Nikanor. Man könnte die Formulierung höchstens als Hinweis auf eine komplette Neuverteilung der Erbmasse des Aristoteles ansehen. doch wäre für eine solche nicht recht ein Grund ersichtlich. Aber auch dann bleibt das Problem, daß der Text gekürzt ist 112. Rasheds Erklärung für die Differenz ist ebenso einfach wie überzeugend: Es handelt sich um einen «saut du même au même»: der svrische Übersetzer ist im griechischen Text von einem «Nikanor» zum nächsten gesprungen und hat den dazwischenliegenden Text versehentlich nicht übersetzt 113

 $<sup>^{111}\,\</sup>mathrm{Cudjoe}$  2000, 431-456 und  $\mathit{passim}$  zu Konflikten zwischen Vormunden und Mündeln.

<sup>112</sup> Ich verstehe Rashed 2021, CXXXVIII nicht: «Le texte arabe est confus, pour ne pas dire illogique (comment Nicanor pourrait-il s'occuper de la fille d'Aristote si cell-ci est décédée?)». Liegt hier eine Verwechslung mit dem Schlußsatz der griechischen Fassung vor? Wie oben dargelegt, bezieht sich der Satz auf das grundsätzliche Verhalten des Nikanor als Testamentsvollstrecker gegenüber Pythias und Nikomachos, nicht auf sein Verhalten nach dem Tod der Pythias.

<sup>113</sup> Rashed 2021, CXXXVIII. Der Sprung dürfe also so ausgesehen haben: ἐἀν δὲ τῆ παιδὶ συμβῆ τι (ö μὴ γένοιτο οὐδὲ ἔσται) πρὸ τοῦ γήμασθαι ἢ ἐπειδὰν γήμηται, μήπω παιδίων ὅντων, Νικάνωρ κύριος ἔστω [[καὶ περὶ τοῦ παιδίου καὶ περὶ τῶν ἄλλων διοικεῖν ἀξίως καὶ αὐτοῦ καὶ ἡμῶν. ἐπιμελείσθω δὲ Νικάνωρ]] καὶ τῆς παιδὸς καὶ τοῦ παιδὸς Νικομάχου, ὅπως ἂν ἀξιοῖ τὰ περὶ αὐτῶν, ὡς καὶ πατὴρ ὢν καὶ ἀδελφός.

(3) Düring und Chroust sind der Ansicht, daß der wichtige inhaltliche Unterschied zwischen den beiden Versionen, der Auftrag zur Heirat mit Pythias bzw. zu ihrer Verheiratung. Folge eines Übersetzungsfehlers sei, da der Übersetzer ἐκδόσθαι nicht verstanden habe 114. Rashed geht nicht auf den Unterschied ein und zählt die Differenz wohl zu den Übersetzungsfehlern, die er grundsätzlich für die inhaltlichen Unterschiede verantwortlich macht 115. Overwien plädiert dafür, daß dem Übersetzer hier ein anderer griechischer Text vorgelegen habe. Ein Übersetzungsfehler ist an dieser Stelle in der Tat unwahrscheinlich, da der Übersetzer im folgenden den Text im selben Sinne verändert und aus der Eventualität, «wenn Theophrast mit dem Mädchen (= Pythias) zusammensein will (εἶναι μετὰ τῆς παιδός)», macht: «wenn es ihm möglich ist, seinen (= Nikanors) Platz einzunehmen» 116. Letztere Formulierung im griechischen Text für eine mögliche Eheschließung kann man kaum mißverstehen, und bei einem im allgemeinen sehr guten Übersetzer wie dem hier aktiven, kann man annehmen, daß er beide Ausdrücke verstand. Entscheidend ist allerdings, daß der Übersetzer, wie Overwien bemerkt, ἐκδιδόναι anderswo korrekt übersetzt: Diog. Laert. V 14 ~ Ptolem. § 39 Rashed: ὅταν ἡ παῖς ἐκδοθῆ ~ jusqu'au mariage de celle-ci und Diog. Laert. V 15 ~ Ptolem. § 42 Rashed: ὅταν ἡ παῖς ἐκδοθῆ ~ lorsque ma fille se mariera. Overwien hat zudem gezeigt, daß der Übersetzer methodisch korrekt übersetzt und im allgemeinen griechische Wörter mit denselben arabischen Wörtern wiedergibt 117. Dies zeigt, daß ihm an unserer Stelle ein anderer Text vorlag, in dem die Aufforderung an Nikanor, das Mädchen zu heiraten, und das Angebot an Theophrast, dies ebenso zu tun, dadurch ersetzt waren, daß sie sich um die Verheiratung der Pythias kümmern sollen. Es ist nicht zu ersehen, warum der syrische Übersetzer hier und anderswo seine Vorlage in der Weise hätte ändern sollen, wie wir es durchgehend beobachten, so daß wir davon auszugehen haben, daß sich auch an dieser Stelle die griechische Fassung des Testaments bei Ptolemaios von der bei Diogenes Laertios unterschied

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Düring 1957, 63, 238; Chroust 1973, 200; Cf. schon Bruns 1880, 20.

<sup>115</sup> Rashed 2021, CXXXVIII, CLI.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Siehe auch Overwien 2014, 774-776.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Overwien 2014, 774 mit Verweis auf die erste Stelle.

#### 4.3. Diog. Laert. V 12 / Ptolem. § 34 Rashed (= § 3)

έὰν δέ τι πρότερον συμβῆ Νικάνορι (ὃ μὴ γένοιτο) ἢ πρὸ τοῦ λαβεῖν τὴν παῖδα ἢ ἐπειδὰν λάβη, μήπω παιδίων ὄντων, ἐὰν μέν τι ἐκεῖνος τάξῃ, ταῦτα κύρια ἔστω. 118

Et s'il se produisait que Nicanor vienne à mourir avant de prendre ma fille en mariage ou après l'avoir prise en mariage sans qu'elle n'ait d'enfant, que Nicanor fasse un testament au sujet de ce que j'ai laissé, celui-ci sera valide et effectif.

(4) Die griechische Fassung spricht konsequent von der Heirat Nikanors mit der Tochter. Nach Rasheds Übersetzung ist dies auch in der arabischen Übersetzung der Fall, was erstaunlich ist, da in ihr zuvor und danach die Hinweise auf eine solche Ehe dadurch ersetzt sind, daß Nikanor bzw. Theophrast das Mädchen verheiraten sollen 119. Hier kommt es auf ein Wort am Anfang des Kapitels an, das von Rashed mit «prendre ma fille en mariage» wiedergegeben ist. Rasheds Übersetzung paßt an dieser Stelle nicht zu seinem arabischen Text: Handschrift I bietet (wenn man einen Punkt ergänzt): tuzawwaj, «(wenn) sie verheiratet werden wird» (ohne Hinweis auf den Ehemann), doch schlägt Rashed im Apparat die Konjektur yuzawwij, «(wenn) er (= Nikanor) sie heiraten läßt/verheiratet», vor, die er auch in seinen Text setzt (auch bei dieser Lesung wird nichts über den Ehemann ausgesagt). Handschrift Q hilft an dieser Stelle nicht weiter, da die Punktierung fehlt. Man kann sie so ergänzen, daß sie wie Handschrift I oder wie Rasheds Konjektur zu lesen ist. Nimmt man noch die Parallelüberlieferung hinzu, die Rashed auf S. CXXXVIII abdruckt (aber nicht übersetzt), so wird an unserer Stelle bei al-Nadīm (und dem von ihm abhängigen al-Oiftī) das Verbalsubstantiv tazwijun verwendet, das vor der Verheiratung (meiner Tochter) bedeutet, wobei nichts über den Ehemann ausgesagt wird. Bei Usaybi'a unterscheiden sich an dieser Stelle die Editionen von Müller und Sánchez, da in den Handschriften die Punktierung fehlt. Wie man sie auch ergänzt, Nikanor soll nicht selbst die Tochter heiraten, sondern sie wird verheiratet 120. Es scheint sich daher bei

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> «Wenn aber Nikanor etwas zustößt – was nicht geschehen möge –, bevor er das Mädchen geheiratet hat oder nachdem er es geheiratet hat und es noch keine Kinder gibt, soll rechtskräftig sein, wenn er etwas testamentarisch verfügt hat».

<sup>119</sup> Rashed 2021, CXXXVIII, 10. Er sieht hier demnach eine getreue Übersetzung des griechischen Texts.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Sánchez (*privatim*): «A literal translation of Müller's reading would be: 'if he dies before my daughter marries [or, in passive, 'before she is married'] or, after her

Rashed um einen Übersetzungsfehler zu handeln. Auch der arabische Text spricht demnach an dieser Stelle nur allgemein von der Heirat oder der Verheiratung der Tochter, ist also in sich stimmig. Dann stellt die arabische Fassung allerdings keine korrekte Übersetzung des uns vorliegenden griechischen Textes dar, wie Rashed meint <sup>121</sup>, sondern es handelt sich auch hier um die Übersetzung einer anderen Version.

(5) Wir wissen nicht, ob Nikanor bei seinem frühen Tod ein Testament hinterlassen hat. Chroust, der die Adoption durch Aristoteles (fälschlicherweise) als unhistorisch erachtet, sieht in der hier erwähnten Verfügungsfreiheit Nikanors einen Hinweis darauf, daß er der nächste agnatische Verwandte ist, dem die Aufgabe zufällt, sich um das Erbe zu kümmern 122. Nach athenischem Recht hätte Nikanor als Adoptivsohn nicht selbst einen Erben adoptieren 123 und auch kein Testament erstellen dürfen 124. Es scheint hier demnach ein Widerspruch zum athenischen Recht vorzuliegen. Wenn allerdings Nikanor als Sohn von Aristoteles' Schwester der nächste agnatische Verwandte der Kinder war und auch ohne Adoption durch Aristoteles ihr κύριος geworden wäre, hätte ihn dieser Ausschluß vielleicht trotz der Adoption nicht getroffen. Doch scheint es keine vergleichbaren Fälle zu geben, die Licht auf diese Konstellation werfen. Vielleicht kann man daher in der hier angenommenen Testierfähigkeit einen weiteren Hinweis darauf sehen, daß Nikanor zum engsten Verwandtenkreis des Aristoteles gehörte.

#### 4.4. Diog. Laert. V 13 / Ptolem. § 35-36 Rashed (= § 4)

έὰν δὲ βούληται Θεόφραστος εἶναι μετὰ τῆς παιδός, καθάπερ πρὸς Νικάνορα εἰ δὲ μή, τοὺς ἐπιτρόπους βουλευομένους μετὰ Άντιπάτρου καὶ περὶ τῆς παιδὸς καὶ περὶ τοῦ παιδίου διοικεῖν ὅπως ἄν αὐτοῖς δοκῆ ἄριστα εἶναι.  $^{125}$ 

<sup>123</sup> Siehe Chroust 1973, 397 Anm. 115; Rubinstein 1993, 17.

being given in marriage...'. A literal translation of our reading would be: 'if he dies before he marries my daughter [here, gives her in marriage] or, after her being given in marriage...'». Ich danke Herrn Dr. Sánchez für die Auskünfte zur handschriftlichen Tradition und seiner und Müllers Lesung.

<sup>121</sup> Rashed 2021, CXXXIX: «Le grec est fidèlment traduit».

<sup>122</sup> Chroust 1973, 202-203.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Chroust 1973, 397 Anm. 115; Cobetto Ghiggia 1999, 73-74 mit Anm. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> «Wenn aber Theophrast mit dem Mädchen zusammensein will, (gilt dasselbe) wie für Nikanor. Wenn aber nicht, sollen die Testamentsvollstrecker zusammen mit

Et si Nicanor mourait sans testament, et qu'il soit possible à Théophraste de prendre sa place et qu'il le souhaite, qu'il fasse pour tout ce qui regardait Nicanor touchant à mon fils et au reste de ce que j'ai laissé. (36) Et si Théophraste ne souhaite pas le faire, que les exécuteurs que j'ai nommés s'adressent à Antipatros et qu'ils le consultent sur ce qu'ils doivent faire de ce que j'ai laissé et qu'ils mènent à bien les choses comme ils s'en seront mis d'accord

(1) Der griechische Text ist hier fehlerhaft und juristisch unmöglich. Denn er bestimmt als Möglichkeit, daß Theophrast die Funktion des Nikanor übernimmt und Pythias heiratet, wenn er dies wünscht. Man kann dies so verstehen, daß er Nikanors Rolle, wie sie in § 2 beschrieben ist, übernimmt, sobald Pythias im heiratsfähigen Alter ist. Dazu paßt aber nicht, daß für den Fall, daß Theophrast dies nicht wünscht. nicht, wie zuvor festgelegt, Nikanor diese Funktion übernimmt, sondern der Rat der Testamentsvollstrecker und Antipatros über das weitere Vorgehen entscheiden. Ebenso unbefriedigend ist es, wenn man die Bestimmung hinsichtlich Theophrast nur als Alternative zur direkt vorangehenden Bestimmung sieht. Dies würde bedeuten, daß Theophrasts Wunsch Vorrang gegenüber einer möglichen testamentarischen Verfügung Nikanors erhielte. Dann bliebe aber der nicht ganz unwahrscheinliche Fall unberücksichtigt, daß Nikanor ohne Testament stirbt. Der arabische Text löst das Problem und zeigt, daß im griechischen Text des Diogenes ein Teil des Konditionalsatzes ausgefallen ist, wohl durch einen Fehler des Diogenes oder eines Schreibers: Theophrast erhält das Vorrecht, Pythias zu heiraten und auch in sonstiger Hinsicht die Rolle Nikanors einzunehmen, wenn dieser bei seinem Tod kein Testament hinterläßt 126. Ich halte es für ausgeschlossen, in der Formulierung «und wenn Nikanor ohne Testament stirbt» ein «raisonnement du traducteur» zu sehen, das nicht unbedingt mit der Aussage des Aristoteles übereinstimmt. Dieser habe hier, so Rashed, Nikanor vorschlagen wollen, Theophrast in seinem Testament zu bedenken 127. Man müßte den griechischen Text völlig umschreiben oder geradezu durch einen anderen ersetzen, um diese Aussage in ihn hineinzubringen. Der syrische Übersetzer kann schwerlich über die erforderliche Kenntnis des griechischen Rechts

Antipatros beratschlagen und hinsichtlich des Mädchens und des Jungen bestimmen, wie es ihnen am besten zu sein scheint».

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Cf. Düring 1957, 64; Chroust 1973, 204 (er spricht aber von Kürzung); Gottschalk 1972, 316; Overwien 2014, 775.

<sup>127</sup> Rashed 2021, CXXXIX-CXL.

verfügt haben, die es ihm ermöglicht hätte zu erkennen, daß der ihm vorliegende Text juristisch fehlerhaft ist, und ihn in korrekter Weise zu ergänzen, und dies sicher nicht, wenn man davon ausgeht, er sei nicht in der Lage gewesen, ἐκδόσθαι und εἶναι μετά richtig zu übersetzen. Daher ist die einzige und naheliegende Erklärung, daß seine griechische Vorlage an dieser Stelle nicht korrupt war. In ihr war der Text aber insoweit modifiziert, daß der Hinweis auf eine Heirat zwischen Theophrast und Pythias getilgt war.

- (2) Auch der arabische Text scheint an einer Stelle unlogisch zu sein. Denn er bestimmt für den Fall, daß Nikanor ohne Testament stirbt. daß sich Theophrast um den Sohn und den Rest des Nachlasses kümmern soll. Es ist schwer vorstellbar, daß letztere Formulierung die Tochter mit einschließen soll, um die es im Vorangehenden explizit ging. Auch wenn im folgenden von den Aufgaben der Testamentsvollstrecker gesprochen wird, ist in der arabischen Fassung nur allgemein von Aristoteles' Erbe die Rede, während im griechischen Text das Mädchen und der Junge genannt werden. Allerdings läßt sich dieses Problem lösen. Was Rashed mit «mein Sohn» übersetzt, ist im Arabischen *waladi*, das Sohn, aber auch Nachkommenschaft bedeuteten kann, und diese zweite Bedeutung wählen an unserer Stelle Müller und Sánchez 128. So verstanden ist der arabische Text logisch. Er ist leicht erweitert («glossiert»), da zusätzlich noch «das restliche Erbe» erwähnt wird. Außerdem wird bei den Bestimmungen über die Testamentsvollstrecker, wie erwähnt, nur das Erbe allgemein, nicht aber die beiden Kinder erwähnt. Aber wenn man waladi als die Nachkommenschaft [= die Kinder] übersetzt, stimmen beide Versionen inhaltlich überein.
- (3) εἶναι μετά kann hier nur im Sinne von *heiraten* verstanden werden <sup>129</sup>, und selbst, wenn es allgemein mit *zusammen sein* zu verstehen wäre, würde aus der Bestimmung, daß für Theophrast dasselbe gelten soll wie für Nikanor, deutlich, daß auch er Pythias ehelichen soll. Wir wissen aus der biographischen Tradition, daß Theophrast Pythias

Müller 1873, 11: «rücksichtlich meiner kinder und dessen was ich sonst hinterlasse»; Sánchez in Savage-Smith - Swain - van Gelder 2020, III 1, 159: «the inheritance of my children». Das Wort waladi findet sich auch überall in der parallelen arabischen Tradition.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Zum Beispiel Zeller 1879, 807 Anm. 2; Bruns 1880, 20; Schmitt 1963, 549; Chroust 1973, 197, 204; Overwien 2014, 775. Unsicher ist Düring 1957, 64; anders Jaeger 1923, 344: «Wenn dann Theophrast das Mädchen zu sich nehmen will».

nach dem Tod Nikanors nicht heiratete und wohl zeit seines Lebens unverheiratet blieb 130. Er erscheint dort aber als Vormund/Pflegevater und Liebhaber des Nikomachos und er selbst bestimmt in seinem Testament die Fertigstellung einer lebensgroßen Statue des (inzwischen verstorbenen) Nikomachos (Diog. Laert. V 52 = Theophr. F 1, 52 FHS&G), was man als Bestätigung der Vormundschaft/ Pflegevaterschaft sehen kann 131. Dann war er es also wohl, der die Pythias nach dem Tod Nikanors (317?) zuerst mit Prokles und dann mit Metrodoros (oder Medios) verheiratete. Da er das Mädchen also nicht selbst heiratete, scheint die zweite der hier festgelegten Bestimmungen in Kraft getreten zu sein: die Testamentsvollstrecker haben in gemeinsamer Beratung die Vormundschaft für die Kinder geregelt und sie Theophrast übertragen. Dies geschah aber ohne Mitwirkung des Antipatros, der bereits 319 gestorben war. Ich sage bewußt, «scheint in Kraft getreten zu sein», da wir natürlich nicht wissen, ob Nikanor ein Testament hinterlassen hat oder nicht. Wenn dem so war, kann er darin die Vormundschaft für Nikomachos und Pythias Theophrast übertragen haben, ohne den inzwischen deutlich über 50jährigen zum Ehemann der Pythias zu designieren. Er kann zudem Bestimmungen über die Ehe der Pythias getroffen haben, an die Theophrast und die anderen gebunden waren.

(4) Nach verschiedenen Berichten in der arabischen Überlieferung war Theophrast ein Verwandter des Aristoteles. Gutas hat sehr sorgfältig und überzeugend die Traditionen innerhalb der arabischen Literatur analysiert und auf spätantike alexandrinische Werke zurückgeführt, die heute verloren sind <sup>132</sup>. Theophrast war der Sohn von Aristoteles' Tante mütterlicherseits (d.h. einer Schwester der Phaistis) in einer Tradition, die zuerst in einem Werk Mas'ūdīs (Theophr. F 596 FHS&G; 10 Jh.) zu finden ist. Hingegen war er der Sohn von Aristoteles' Schwester (d.h. der Arimneste) in al-Nadīm (Theophr. F 3A FHS&G), der auf Isḥāq ibn-Ḥunayn (Anfang 10. Jh.) zurückgeht. Gutas sieht in diesen Angaben das Ergebnis neuplatonischer Konstruktionen.

Man hat häufig vermutet, hier sei bewußt oder versehentlich das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Aristoteles und Kallisthenes oder zwischen Platon und Speusippos auf Aristoteles und Theophrast

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> Die Ehen der Pythias in Sext. Emp. M. I 258.

<sup>131</sup> Cf. zum Beispiel von Fritz 1936, 463.

<sup>132</sup> Gutas 1985, 76-78.

übertragen worden <sup>133</sup>. Allenfalls die Beziehung von Platon zu Speusippos, der ein Sohn von Platons Schwester Pothone war <sup>134</sup>, stellt eine exakte Übereinstimmung im Verwandtschaftsgrad zur Überlieferung bei Mas'ūdī dar. Kallisthenes war, wie wir oben gesehen haben, nicht der Sohn, sondern der Enkel von Aristoteles' Schwester. Liegt also dieses Verhältnis der Angabe bei Isḥāq ibn-Ḥunayn zugrunde, müssen wir annehmen, daß der Autor dieser Variante nicht nur die Namen, sondern auch den Verwandtschaftsgrad verwechselt hat. Außerdem müßte man postulieren, daß Arimneste noch ein drittes Mal verheiratet war, nämlich mit Theophrasts Vater Melantas.

Chroust plädiert für die Historizität eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Theophrast und Aristoteles <sup>135</sup>. Seine Argumente hierfür sind die herausragende Rolle, die Theophrast im Testament spielt, die Erwähnung des Demaratos, des Sohns der Pythias, in Theophrasts Testament (Diog. Laert. V 53 = Theophr. F 1, 319 FHS&G), der Auftrag in Theophrasts Testament, eine Statue des Nikomachos fertigstellen zu lassen (Diog. Laert. V 52 = F 1, 305-306), das Grundstück (χωρίον), das Theophrast in Stageira besitzt, das Chroust (vorsichtig) mit Aristoteles' Vaterhaus identifiziert (Diog. Laert. V 52 = Theophr. F 1, 310 FHS&G), die Erziehung des Nikomachos durch Theophrast und die Erwähnung eines Kallisthenes als Testamentsvollstrecker in Theophrasts Testament (Diog. Laert. V 56 = Theophr. F 1, 357 FHS&G), in dem er einen Sohn oder Enkel des Alexanderhistorikers sieht.

In der Tat handelt es sich hierbei um Indizien, aus denen man auf eine Verwandtschaft schließen kann, auch wenn sie nicht allesamt gleichermaßen aussagestark sind. Das stärkste Argument ist vielleicht die Rolle Theophrasts im Testament, da vor allem enge Verwandte zu Testamentsvollstreckern und Vormündern der Kinder ernannt wurden. Allerdings sind aus Athen auch Fälle bekannt, in denen Freunde oder Kollegen diese Funktion übernahmen <sup>136</sup>, so daß man nicht unbedingt ein Verwandtschaftsverhältnis postulieren muß. Wenn wir mit Sicherheit im Grundstück in Stageira Aristoteles' Vaterhaus sehen dürften, könnte man argumentieren, daß alter Familienbesitz

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Siehe zum Beispiel Düring 1957, 207, Gigon 1962, 26, Chroust 1973, 77-78 und die Referenzen in Gutas 1985, 77-78.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Siehe etwa Nails 2002, 271-272.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Chroust 1973, 77-78, 205. Gigon 1962, 26 und Puëch 1994, 421 haben Sympathie für diese Annahme.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Siehe Cudjoe 2000, 289-290, 300-301. Nikanor und Theophrast, auf die er hierfür neben anderen Beispielen verweist, sind fernzuhalten.

nach der Sitte oder dem Gesetz (jedenfalls in Athen) nicht ohne weiteres an Personen außerhalb der Verwandtschaft vererbt werden durfte <sup>137</sup>. Aber die Identifizierung muß unsicher bleiben, und wir kennen die Rechtslage in Stageira in dieser Hinsicht nicht. Das Hauptproblem bei der Annahme einer nahen Verwandtschaft zwischen den beiden Philosophen liegt im völligen Schweigen der griechischen Tradition. Es ist schwer vorstellbar, daß den griechischen Biographen ein solches Verwandtschaftsverhältnis nicht bekannt war oder sie sich die Gelegenheit entgehen ließen, die beiden Berühmtheiten auch in dieser Weise miteinander in Verbindung zu bringen. Hier ist vor allem an Hermippos zu erinnern, der Biographien beider Philosophen schrieb, die stark auf die spätere Tradition gewirkt haben. Es sind daher Zweifel an der Richtigkeit der arabischen Überlieferung angebracht, wenngleich Sicherheit nicht möglich ist.

#### 4.5. Diog. Laert. V 13-14 / Ptol. § 36 Rashed (= § 5)

έπιμελεῖσθαι δὲ τοὺς ἐπιτρόπους καὶ Νικάνορα μνησθέντας ἐμοῦ καὶ Ἐρπυλλίδος, ὅτι σπουδαία περὶ ἐμὲ ἐγένετο, τῶν τε ἄλλων καὶ ἐὰν βούληται ἄνδρα λαμβάνειν, ὅπως μὴ ἀναξίως ἡμῶν δοθῆ. δοῦναι δ' αὐτῆ πρὸς τοῖς πρότερον δεδομένοις καὶ ἀργυρίου τάλαντον ἐκ τῶν καταλελειμμένων καὶ θεραπαίνας τρεῖς, <αζ> ὰν βούληται, καὶ τὴν παιδίσκην ἡν ἔχει καὶ παίδα τὸν Πυρραῖον· (14) καὶ ἐὰν μὲν ἐν Χαλκίδι βούληται οἰκεῖν, τὸν ξενῶνα τὸν πρὸς τῷ κήπῳ· ἐὰν δὲ ἐν Σταγείροις, τὴν πατρῷαν οἰκίαν. ὁποτέραν δ' ὰν τούτων βούληται, κατασκευάσαι τοὺς ἐπιτρόπους σκεύεσιν οἶς ὰν δοκῆ κἀκείνοις καλῶς ἔχειν καὶ Ἑρπυλλίδι ἰκανῶς. <sup>138</sup>

Que les exécuteurs et Nicanor respectent ma parole envers Herpyllis, car elle mérite cela de moi, pour ce que j'ai pu constater de sa prévenance à mon égard, de la façon dont elle m'a servi, pour ses efforts eu égard à ce

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Siehe S. 96. Den Immobilienbesitz in Stageira identifiziert mit dem Haus des Aristoteles auch Gottschalk 1972, 324, der aber in Anm. 5 auch Vertreter der Gegenansicht zitiert.

<sup>138 «</sup>Die Testamentsvollstrecker und Nikanor sollen in Erinnerung an mich und daran, daß Herpyllis rechtschaffen mir gegenüber war, sich um die übrigen (sie betreffenden) Dinge kümmern, und wenn sie heiraten will, darum, daß in einer Weise verheiratet wird, die meiner nicht unwürdig ist. Man soll ihr zusätzlich zu den bereits in der Vergangenheit geschenkten Dingen ein Talent Silber aus dem Nachlaß und drei Dienerinnen geben, die sie wünscht, und das kleine Mädchen, das sie besitzt, und den Jungen Pyrrhaios. Und wenn sie in Chalkis wohnen möchte, (soll man ihr) das Gästehaus neben dem Garten (geben), wenn in Stageira, mein Vatershaus. Die Testamentsvollstrecker sollen ihr das Haus, für das sie sich entscheidet, mit Möbeln einrichten, wie es ihnen angemessen und Herpyllis ausreichend erscheint».

qui m'agréait, et qu'ils veillent à ce qu'elle ait tout ce dont elle a besoin. Si elle souhaite se marier, qu'elle ne soit confiée qu'à un homme de bien. Qu'on lui paie, outre ce qu'elle possède déjà, un talent d'argent (soit 125 rațl), et trois dames de compagnie de son choix, en plus de la servante qu'elle a déjà et de son garçon. Si elle souhaite séjourner à Chalcis, qu'elle ait pour logement, dans ma maison, la maison d'hôte du côté du jardin. Mais si elle souhaite avoir son logement en ville à Stagire, qu'elle loge dans la maison de mes pères. Quel que soit le logis qu'elle choisira, que les exécuteurs fassent en sorte qu'elle ait ce dont elle dit avoir besoin, de ce qui leur paraît lui être profitable et nécessaire.

(1) Abgesehen vom nicht weiter wichtigen Fehlen des Namens Pyrrhaios in der arabischen Fassung, bei dem es sich um ein Versehen des Übersetzers oder mechanischen Ausfall handeln kann, fällt auf, daß die Beschreibung der Verdienste der Herpyllis um Aristoteles in der griechischen Fassung weit kürzer ausfällt als in der arabischen. Es ist dort zu lesen, daß sie σπουδαία περὶ ἐμέ war. Dies ist eine sehr allgemeine Formulierung, die grundsätzlich zu einer Gattin, Konkubine oder anderen Aristoteles irgendwie nahestehenden Person paßt. Man hat gemeint, daß diese Worte keine große emotionale Nähe zeigten, während Aristoteles später im Testament (Diog. Laert, V 16) bestimmt, ihn gemeinsam mit seiner Frau Pythias zu bestatten, wie diese das gewünscht hatte, was auf eine glückliche Beziehung mit dieser hinweise 139. Auch wenn dieses Argument keine strikte Beweiskraft hat, liefert es zumindest einen Hinweis darauf, daß es sich bei Herpyllis nicht um eine Konkubine handelte, da Beziehungen zu einer solchen in der Regel emotionalen Charakters waren. Eine Ehe mit Herpyllis schließt die Formulierung sicher nicht aus 140. Denn die Bestattung neben der ersten Gattin würde keinen Affront gegenüber der zweiten darstellen, da Aristoteles damit nur dem letztem Willen der Pythias nachkäme 141. Zudem bestand die Möglichkeit einer Wiederverheiratung der Herpyllis, so daß davon auszugehen war, daß sie in der Zukunft Mitglied eines anderen oikog sein würde, der dann für ihre Bestattung sorgen würde.

Chroust schließt aus dem Umstand, daß Aristoteles keine Bestimmungen für die Rückkehr der Herpyllis zu ihrer Familie und die Rückgabe der Mitgift getroffen hat, sie sei von niederer Abkunft und wohl eine Freigelassene gewesen sowie Aristoteles' Konkubine 142.

<sup>139</sup> Cf. Schmitt 1963, 548; Gottschalk 1972, 326.

<sup>140</sup> Anders Mulvany 1926, 157.

<sup>141</sup> Anders Chroust 1973, 217.

<sup>142</sup> Chroust 1973, 207-208; cf. 81.

Aber nicht nur die Bestimmungen in § 1, sondern auch diejenigen hier sind mit dem Status einer Konkubine unvereinbar und weisen eher darauf hin, daß sie Aristoteles' Ehefrau war. Denn Herpyllis hat hier offensichtlich das Recht, auch weiterhin dem oikoc des Aristoteles anzugehören und über eine mögliche Heirat in der Zukunft selbst zu entscheiden. In Athen hatten Witwen die Wahl, entweder in ihren alten oikoc zurückzukehren oder in dem ihres verstorbenen Gatten zu bleiben 143. Kehrten sie zu ihrer alten Familie zurück, nahmen sie ihre Mitgift mit, waren dort einem neuen κύοιος unterstellt und wurden zumeist recht schnell wiederverheiratet, ohne dabei mitbestimmen zu dürfen, ob, wann oder mit wem dies geschehen sollte 144. Andere Witwen blieben im oikoc des Verstorbenen und konnten nun offensichtlich nicht zu einer neuen Ehe gezwungen werden. Meist scheinen Witwen eine Zeit dort geblieben zu sein, die minderjährige Kinder hatten. Solche, die definitiv dort verblieben, scheinen eher ältere Witwen gewesen zu sein, doch ist nicht bekannt, daß das Bleiberecht nur für diese galt. Dies alles paßt zur Situation der Herpyllis, die einen minderjährigen Sohn hat und selbst über eine mögliche Heirat entscheiden kann 145. Eine von ihr in die Ehe mitgebrachte Mitgift wird nicht erwähnt, da Aristoteles sich nur mit dem Fall auseinandersetzt. daß sie in seinem oikog bleiben will. Wahrscheinlich gab es die Option der Rückkehr zu ihrer alten Familie nicht, und selbst wenn es sie gab, brauchte sich Aristoteles an dieser Stelle nicht zur Rückgabe der Mitgift zu äußern, da sie gesetzlich geregelt war: sie wurde der Witwe beim Verlassen des Hauses des Verstorbenen zurückgegeben. Daß Herpyllis weiterhin dem Haus des Aristoteles angehört und nicht zu ihrer Familie zurückkehrt 146, zeigt vor allem der Umstand, daß die Testamentsvollstrecker als ihre κύριοι fungieren, wenn sie heiraten möchte. Diese Bestimmung schließt aus, daß sie eine Konkubine war, da eine solche nicht Teil des οἶκος war und nicht unter der Aufsicht der Verwalter von Aristoteles' Nachlaß stehen würde. Zudem legt Aristoteles fest, daß diese Verheiratung in einer Weise zu geschehen habe, die seiner nicht unwürdig ist. Dies zielt wohl weniger auf die Wahl des Gatten als auf die Ausstattung mit einer angemessenen

 $<sup>^{143}</sup>$  Siehe hierzu und zum Folgenden Cudjoe 2000, 100-143; cf. auch Günther 1993, 314-316.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Zum fehlenden Mitbestimmungsrecht siehe Cudjoe 2000, 176-190 u.ö.

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Düring 1957, 270 ist der Ansicht, die Formulierung des Testaments klinge, als ob Herpyllis noch nicht verheiratet gewesen sei. Dem kann ich nicht zustimmen.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Cf. Gottschalk 1972, 326 Anm. 2, aber mit anderer Schlußfolgerung.

Mitgift <sup>147</sup>. Auch die Stellung einer solchen wäre bei einer Konkubine höchst unpassend, während es mehrfach bezeugt ist, daß Erblasser ihre Witwe mit einer Mitgift bedachten <sup>148</sup>. Aristoteles legt den Betrag hier zwar nicht fest, bestimmt aber, daß eine solche mitzugeben sei und daß man hier nicht knausrig sein dürfe.

Es ist unzutreffend, wie man bisweilen meint 149, daß Herpyllis nicht die Mutter des Nikomachos sein könne, da dieser nach dem Testament nicht bei ihr wohnen solle. Üblicherweise wohnten minderjährige Kinder nach dem Tod des Vaters bei der Ehefrau, und wenn diese wieder heiratete, mit ihr zusammen im Haus des Stiefvaters 150. In unserem Testament wird über den Wohnort des Nikomachos nichts ausgesagt. Nikanor soll sich um seine Belange kümmern und die Vormundschaft übernehmen. Dies schließt nicht aus, daß er zunächst bei seiner Mutter Herpyllis wohnte. Wenn Aristokles' Angabe zutrifft, nach der Nikomachos nach dem Tod des Vaters von Theophrast aufgezogen wurde, beschreibt dies eine spätere Situation, die Zeit nach Nikanors Tod, als Herpyllis vielleicht schon gestorben war oder es aus anderen Gründen opportun erschien, den inzwischen älteren Nikomachos im Haus Theophrasts aufwachsen zu lassen. Da aber Theophrast die Stellung Nikanors nach dessen Tod einnahm. war nun er der Vorstand des Hauses und damit der κύριος der Witwe des Aristoteles. Auch wenn der Sohn also räumlich bei der Mutter lebte, gehörte er zu Theophrasts οἶκος, und man konnte sagen, daß er von ihm aufgezogen wurde.

Noch ein weiterer Aspekt schließt aus, daß Herpyllis eine Konkubine war, und spricht für ihren Status als Ehefrau: Mulvany weist darauf hin, daß es «highly indecorous» wäre, wenn eine Konkubine das Haus des Vaters in Stageira erhalten würde <sup>151</sup>, und man kann hinzufügen, daß dasselbe für das Haus der älteren Pythias in Chalkis gilt, das ihr ebenso zur Wahl gestellt wird. Die Interpreten nehmen bisweilen an, daß Aristoteles der Herpyllis nur Wohnrecht auf Lebenszeit im Haus seines Vaters zugesteht, so etwa Chroust, wäh-

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> Ich halte mit Dorandi am überlieferten Text fest, ὅπως μὴ ἀναξίως (BP, -ος F) ἡμῶν δοθῆ, und akzeptiere nicht Cobets Konjektur ἀναξίω. Als Argument für Herpyllis' Status als Ehefrau verweist auch Mulvany 1926, 158 auf die Mitgift.

<sup>148</sup> Cudjoe 2000, 126, 236-239; cf. Günther 1993, 316-317.

<sup>149</sup> Mulvany 1926, 158; Düring 1957, 266; Gottschalk 1972, 326.

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> Siehe Cudjoe 2000, 341-343, 456-457.

 $<sup>^{\</sup>rm 151}$  Bruns 1880, 17 und Mulvany 1926, 158 als Argument für Ehe zwischen Aristoteles und Herpyllis.

rend Gottschalks Formulierung nicht ganz eindeutig ist <sup>152</sup>. Aber die Akkusative *Gästehaus* und *Vatershaus* hängen ebenso von *schenken* (δοῦναι) ab wie das Silbertalent und die Sklaven. Sie erhält demnach zusätzlich zu diesen eines der beiden Häuser samt Ausstattung als Erbe <sup>153</sup>. Ein solches Geschenk an eine Konkubine wäre aber ein Verstoß gegen die allgemeine Sitte und vielleicht sogar gegen das Gesetz. In Athen jedenfalls scheint der Erblasser weniger Freiheit gehabt zu haben, einen Teil des *väterlichen Erbes* (πατρῷα) als des von ihm selbst *erworbenen Besitzes* (ἐπικτητά) an Personen außerhalb der direkten Erbfolge zu vermachen <sup>154</sup>. Dagegen konnte einer Witwe ohne weiteres Wohnrecht in einem Haus zugestanden und sogar ein Haus als Erbe vermacht werden <sup>155</sup>. Dies war im Falle der Herpyllis um so weniger problematisch, als Aristoteles davon ausgehen konnte, daß ihr gemeinsamer Sohn Nikomachos es einmal erben würde.

Gottschalks Annahme, es habe sich bei Herpyllis um eine entfernte Verwandte des Aristoteles gehandelt, die in seinem Haus wohnte und ihm den Haushalt führte 156, ist weniger gut mit dem Text dieses Abschnitts vereinbar. Man kann zwar annehmen, daß die Testamentsvollstrecker auch ihre κύριοι gewesen wären und es mit der guten Sitte vereinbar gewesen wäre, ihr ein Haus aus dem Familienbesitz zu vermachen. Aber die freie Entscheidung darüber, zu heiraten oder nicht, paßt nicht dazu, da Frauen im allgemeinen kein Mitspracherecht bei der Entscheidung über eine Eheschließung hatten und dem Willen ihres Vormunds Gehorsam leisten mußten, wenn dieser sie verheiraten wollte. Lediglich bei Witwen im Haus des Verstorbenen scheint man hier eine Ausnahme gemacht zu haben. Will man also nicht annehmen, daß Aristoteles hier mit seinen Testamentsvollstrekkern mündlich eine Ausnahme für Herpyllis vereinbart hat, passen die Bestimmungen des Testaments nicht gut zu einer Verwandten des Aristoteles.

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Chroust 1973, 207-208; Gottschalk 1972, 326: «establish a former mistress in his father's house»; Natali 2013, 15-16. Flashar 2013, 62 erachtet die Formulierung als nicht eindeutig.

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> Richtig Bruns 1880, 21; Jaeger 1923, 344; Mulvany 1926, 158. Letzterer sieht in dieser Bestimmung zu Recht einen Hinweis darauf, daß sie die Ehefrau ist.

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> Harrison 1968, 125. Auch Chroust 1973, 108 ist sich des juristischen Problems bewußt, zieht aber meines Erachtens nicht die richtigen Schlüsse daraus.

<sup>155</sup> Siehe Dem. XLV 28 für ein Haus als Legat und Cudjoe 2000, 237-240.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Gottschalk 1972, 326-327, gefolgt von Bollansée 1999a, 301 mit Anm. 10. An eine Dienerin, deren Familie schon lange im Dienst der Familie des Aristoteles stand, denkt Gigon 1962, 28.

(2) In der arabischen Fassung ist durch die ausführlichere Darlegung ihrer Verdienste um Aristoteles eindeutig, daß Herpyllis eine Dienerin ist 157. Auch hier sehe ich keinen Anlaß, eine Glossierung des Übersetzers anzunehmen <sup>158</sup>. Auch scheint es kein Zufall zu sein, daß die Verheiratung der Herpyllis nun nicht in einer Weise, die meiner nicht unwürdig ist (μὴ ἀναξίως ἡμῶν), stattfinden soll, sondern mit «un homme de bien» 159. Denn in § 38 Rashed hat der Übersetzer ἀξίως ἡμῶν richtig mit «dans l'état qui soit à notre image» wiedergegeben 160. Auch hier scheint also die griechische Vorlage des syrischen Übersetzers von der uns erhaltenen verschieden gewesen zu sein, und der Effekt ist wieder, daß eine Formulierung, die man als Zeichen einer engen persönlichen Beziehung zwischen Herpyllis und Aristoteles deuten konnte, durch eine andere ersetzt ist, bei der dies nicht mehr der Fall ist und die zum Status der Herpyllis als Dienerin paßt 161. Im Einklang damit spricht die arabische Fassung nicht davon, daß Herpyllis ein Haus aus dem Familienbesitz des Aristoteles erbt, sondern legt nur fest, daß sie das Recht erhält, in einem solchen zu wohnen. Dies ist ein angemesseneres Geschenk für eine Dienerin und in Übereinstimmung mit der (jedenfalls für Athen bezeugten) Sitte, den väterlichen Besitz nicht außerhalb der direkten Erbfolge zu vermachen.

## 4.6. [Nicht in Diog. Laert.] / Ptolem. § 37 Rashed (= § 6)

Quant à mes gens et à mon fils, je n'ai pas besoin de recommander par testament qu'on leur assure protection et qu'on prenne soin de leurs affaires.

Dieser Satz, der in der griechischen Fassung fehlt, stellt das größte Problem im Testament dar, und die erstmalige Edition der direkten Tradition des Ptolemaios durch Rashed verkompliziert die Sache noch weiter, was aber bisher nicht gesehen wurde. Die bisherige Grundlage der Interpretationen bildete die Fassung Uṣaybi'as, die aber verkürzt ist: «As to my estate and my son, there is no need for me to be concerned about testamen-

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> Siehe zum Beispiel Chroust 1973, 207-208.

<sup>158</sup> Anders Rashed 2021, CXII, CXLI-CXLIII.

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> Chroust 1973, 208 mit Anm. 105 weist auf die Differenz hin.

<sup>160</sup> Cf. Chroust 1973, 208.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Nicht ganz auszuschließen ist aber, daß der Übersetzer in seinem Text ἀναξίω statt ἀναξίως las, was Cobet einst konjizierte; siehe Anm. 147.

tary provisions» 162. Der Text wurde so verstanden, daß Aristoteles hier erkläre, es bestünde keine Notwendigkeit, testamentarische Verfügungen für seinen legitimen Sohn zu treffen, da dessen Erbanspruch aufgrund der Gesetzgebung eindeutig geregelt und er automatisch Alleinerbe sei. Man hat allerdings stets angemerkt, daß dieser Paragraph im Testament an der falschen Stelle steht. Düring, der in Nikomachos den legitimen Sohn der Pythias sieht, die Adoption Nikanors bestreitet und Herpyllis als Freigelassene erachtet, sieht in der falschen Stellung einen Beweis dafür, daß der Satz authentisch ist. Denn ein Fälscher, der damit hätte beweisen wollen. daß Nikomachos ein legitimer Sohn der Pythias sei, hätte ihn passend «an den Anfang des Testaments, in [§ 2] oder vor [§ 5] gestellt» 163. Eine Erklärung für die falsche Stellung bietet er aber nicht. Aus eben dieser falschen Position schließt Gottschalk, gefolgt von Rashed, auf die Unechtheit des Satzes. Beide sehen ebenso in Nikomachos den legitimen Sohn der Pythias, lehnen die Adoption Nikanors aber ab und weisen auf dieser Grundlage auf sachliche Probleme, die dieser Satz kreiere: «it [scil. der Satz] is either redundant or wrong in law. If Nicomachus was legitimate. it is redundant, for legitimate sons were not and did not need to be named in wills, since their right of succession was fixed by law. If he was illegitimate it is wrong in law, for where there was legitimate issue, bastards would inherit nothing that had not been bequeathed to them by will» 164. Puëch, die sich nicht eindeutig zur Authentizität äußert, bezieht den Satz mit Zurückhaltung auf Nikanor 165. Alle diese Interpretationen gehen von der oben genannten Interpretation des Satzes aus: das Erbe des legitimen Sohns muß nicht geregelt werden, da er Alleinerbe ist.

Die lange Fassung des Ptolemaios, die durch die Paralleltradition bei al-Nadīm (und dem von ihm abhängigen al-Qifṭī) bestätigt und als der Kurzfassung Uṣaybi'as überlegen erwiesen wird <sup>166</sup>, läßt eine solche Lesung aber nicht mehr zu und scheint dem vorangehenden Teil des Testaments zu widersprechen. Denn was in den älteren Übersetzungen als *my* 

<sup>162</sup> Düring 1957, 220; cf. Chroust 1973, 187: «As to my estate and my son [Nicomachus], there is no need for me to make a [formal] last will and testament». Die Langfassung aber in Plezia 1977, 41: «Quod autem ad domum meam et ad filium meum pertinet, non est, cur haec eis commendem atque curam eorum hac in re sollicitem».

<sup>163</sup> Düring 1957, 239. Auch Chroust 1973, 209-213, 218 erachtet den Satz als authentisch, interpretiert ihn aber auf der Basis seiner falschen Vorstellung eines «life estate», das Nikomachos erhalten habe (siehe oben zu dieser Vorstellung).

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> Gottschalk 1972, 325; cf. Rashed 2021, CXLIII-CXLIV. Rashed scheint die Aussage der Langfassung des Satzes als identisch mit der der Kurzfassung zu erachten. Dies ist meines Erachtens nicht der Fall.

<sup>165</sup> Puëch 1994, 418-419.

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Die Parallelen sind (ohne Übersetzung) abgedruckt in Rashed 2021, CXLIII.

estate übersetzt wurde, 'ahl-ī, kann sich nur auf Personen, und zwar Personen des eigenen Haushalts, beziehen, nicht auf den Nachlaß allgemein. Rashed übersetzt es ganz korrekt mit «mes gens» 167. Im Vorangehenden hat Aristoteles aber gerade das getan, was er hier, wie es scheint, als überflüssig bezeichnet: er hat für den Schutz seiner Tochter und seines Sohnes gesorgt und alles Nötige für ihre Versorgung geregelt. Außerdem kann Aristoteles im authentischen Testament nicht von «meinem Sohn» gesprochen haben, denn er hatte deren zwei: Nikomachos (natürlicher oder – unwahrscheinlich – adoptierte/legitimierter Sohn) und Nikanor (adoptierter Sohn). Wenn hier im griechischen Text der Singular stand, wußte der Interpolator nicht, daß Nikanor adoptiert war, oder er wollte dies verdunkeln. Dies würde zur Biographie des Ptolemaios passen, in der Nikanor nicht erwähnt wird. Liest man diese Biographie und das dazugehörige Testament, kann man in «dem Sohn» nur Nikomachos sehen, der zuvor im Testament als solcher bezeichnet wird. Der Singular an dieser Stelle war vielleicht gerade der Grund dafür, daß Gottschalk, Düring und Chroust die Adoption Nikanors verwarfen und Puëch auf die Illegitimität des Nikomachos schloß. Das Problem läßt sich meines Erachtens allerdings besser auf eine andere Weise lösen, denn auch an dieser Stelle wird das Wort waladi verwendet. Wenn man es wie Müller und Sánchez in ihren Übersetzungen wieder als Nachkommenschaft versteht 168, kann Aristoteles damit Pythias, Nikanor und Nikomachos gemeint haben. Aber auch dann bleibt das Problem, daß Aristoteles in seinem Testament zuvor ausführliche Bestimmungen zum Wohle seiner Kinder getroffen hat. Auch dieses Problem scheinen Müller und Sanchez bereits erkannt zu haben, da sie ein Wort in ihre Übersetzungen einfügen, das nicht im arabischen Text steht: «so ist es nicht nötig, dass ich sie noch besonders beauftrage über sie zu wachen und ihre angelegenheiten zu besorgen» bzw. «I do not need to dispose anything else». Noch besonders bzw. else finden sich nicht im arabischen Text, was Müller durch Kursivdruck kenntlich macht. Nimmt man also an, daß die griechische Vorlage ein entsprechendes Wort hatte (οὐκ<έτι> oder <ἄλλο τι>) und dem syrischen oder arabischen Übersetzer diese Kleinigkeit entgangen ist, werden sowohl der Inhalt als auch die Stellung dieses Satzes verständlich. Man könnte in etwa die folgende Rückübersetzung versuchen: Περὶ μὲν 169

 $<sup>^{\</sup>rm 167}$  Ich danke Amr Ryad und Pietro d'Agostino für ihre Erklärungen zur Bedeutung des Wortes.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Müller 1873, 12: «meine [...] kinder»; Sánchez in Savage-Smith - Swain - van Gelder 2020, III 1, 160: «my children».

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Korrespondierend mit ἐπιμελείσθω δὲ Νικάνωρ etc. im folgenden Satz.

τῶν οἰκείων καὶ παιδῶν οὐκ<έτι> ἐστὶ ἀναγκαῖον (oder οὐκ ἐστὶ ἀναγκαῖον <ἄλλο τι>) προστάξαι ὑπὲρ τῆς αὐτῶν σωτηρίας (oder τοῦ αὐτῶν βίου) οὐδ' ἐπιμελεῖσθαι τῶν αὐτῶν πραγμάτων. Dieser Satz steht dann passend am Ende des Abschnitts mit den Bestimmungen über die Kinder und Familienangehörigen des Aristoteles. «Meine Angehörigen» bezöge sich dann in erster Linie auf Herpyllis, um deren Versorgung es unmittelbar zuvor gegangen war, was dann wieder ein Argument dafür ist, in ihr die Ehefrau (oder sehr unwahrscheinlich eine Verwandte) des Aristoteles zu sehen, nicht jedoch seine Konkubine, die nicht zum οἶκος gehört hätte.

Wenn diese Interpretation zutrifft, kann der Satz problemlos authentisch sein. Die der arabischen Fassung zugrundeliegende griechische Version des Testaments würde im Falle der Echtheit zugleich als sekundäre Modifizierung der originalen Version erwiesen werden: ihr Autor hat dann zwar Herpyllis überall im Testament zu einer Dienerin gemacht, er hat aber den Satz, der den 'Familienteil' des Testaments abschloß, an seiner ursprünglichen Stelle stehenlassen und nicht geändert. Nach der Modifizierung des Status der Herpyllis im Abschnitt davor stand er jetzt aber an unpassender Stelle, was ihm vielleicht entging oder was er nicht als relevant erachtete, da der Inhalt des Satzes mit seiner Intention vereinbar war.

Es bleibt die Frage, ob der Satz in der griechischen Fassung bei Diogenes Laertios durch Zufall ausgefallen ist oder bewußt weggelassen wurde. Ersteres ist natürlich ein Möglichkeit, die nicht auszuschließen ist: man denke nur an das Stück des Konditionalsatzes, das dort in § 4 weggefallen ist. Sollte es sich bei der griechischen Fassung des Testaments um eine Epitome handeln, wie oft vermutet wurde <sup>170</sup>, könnte man vermuten, daß die Bestimmung weggelassen wurde, da sie nur eine negative Aussage enthielt, durch die keine neue Regelung getroffen wurde. Doch gibt es keine Hinweise auf eine derartige Epitomierung, die das Original auf die wichtigsten Punkte zusammengekürzt hätte. Man könnte allerdings an eine bewußte Weglassung denken. Wenn in diesem Paragraphen, wie oben vorgeschlagen, von oikeioi die Rede war, wäre er in der Tat für diejenigen antiken Interpreten problematisch gewesen, die in Herpyllis eine Konkubine sehen wollten, da sie als Konkubine nicht zu diesen gehörte und im Text davor, abgesehen von den Kindern, für keine anderen Verwandten Bestimmungen getroffen wurden. Daher wäre es störend, wenn hier gesagt würde, es seien keine weiteren Maßnahmen zur Versorgung und zum Schutz der Familienangehörigen und Kinder erforderlich, weil man das so verstehen konnte, daß zuvor schon für bei-

<sup>170</sup> Siehe Anm. 65.

de Gruppen derartige Dinge geregelt wurden. Daher ist eine bewußte Tilgung des Satzes nicht auszuschließen, muß aber hypothetisch bleiben.

Auch Rashed gibt zu, daß dieser zusätzliche Satz bereits in der griechischen Vorlage des syrischen Übersetzers zu finden war, wenngleich er seine Authentizität bestreitet <sup>171</sup>. Dies zeigt im Grunde schon, daß es sich im Gegensatz zu seiner Grundthese um zwei verschiedene Fassungen des Testaments handelt. Ist dem so, besteht auch kein Grund mehr, in allen anderen Unterschieden in der arabischen Fassung Übersetzungsfehler zu sehen.

## 4.7. Die übrigen Abschnitte des Testaments: Diog. Laert. V 14-16 / § 38-42 Rashed (= § 7)

Es folgen Bestimmungen über die Rückkehr eines Kindes namens Myrmex, das sich im Haus des Aristoteles aufhielt, mitsamt seinen Besitztümern zu seiner Familie, die Freilassung und Belohnung von Sklaven und die Fertigstellung von Statuen des Nikanor, des Proxenos, der Mutter Nikanors (Arimneste?) und der Mutter des Aristoteles sowie Bestimmungen über Aristoteles' Bestattung zusammen mit Pythias und die Herstellung von Statuen für Zeus Soter und Athena Soteira zur Einlösung eines Gelübdes für den Fall, daß Nikanor gesund nach Hause zurückkehrt. Die Bestimmungen über die Statuen fehlen in der arabischen Fassung, und man nimmt allgemein an, der arabische (oder schon der christliche syrische?) Übersetzer habe sie aufgrund ihres polytheistischen Inhalts weggelassen <sup>172</sup>. Aristoteles spricht im übrigen von «den Gebeinen der Pythias», nicht von «den Gebeinen meiner Frau», was vielleicht kein Zufall, sondern dem Umstand geschuldet ist, daß er inzwischen mit einer zweiten Frau verheiratet ist.

Im Teil über die Sklaven finden sich nun keine systematischen Unterschiede mehr. Die Übersetzung bleibt im allgemeinen sehr gut, gelegentlich finden sich Fehler, die aber zum Teil auf eine fehlerhafte Vorlage zurückgehen können, und es gibt Fälle, in denen der arabische Text dem griechischen überlegen ist <sup>173</sup>. Es ist nicht mehr erforderlich, den Vergleich der beiden Fassungen für diesen Teil fortzusetzen, da der

<sup>171</sup> Rashed 2021, CXV, CXLIV-CXLV.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> Siehe zum Beispiel Gottschalk 1972, 315 (oder Vorlage unvollständig); Chroust 1973, 216 (oder weil unwichtig); Rashed 2021, CXXXI Anm. 199.

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> Zum Vergleich siehe Düring 1957, 239-240; Chroust 1973, 213-218; Rashed 2021, CXLV-CL. In der Einschätzung der Richtigkeit der einen oder anderen Fassung sind sich die Interpreten jedoch nicht einig.

Autor, der die ihm vorliegende Fassung umgearbeitet hat, sich auf den ersten Teil beschränkt hat, wo es um die Familienverhältnisse des Aristoteles ging. Denn darauf kam es ihm offensichtlich an.

## 5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nimmt man die Ergebnisse der Diskussion der griechischen Fassung das Testaments zusammen, spricht der Vergleich mit der athenischen Gesetzgebung dafür, in Herpyllis die zweite Ehefrau des Aristoteles zu sehen 174: sie erscheint in § 1 zwischen den Kindern und dem Erbe, was auf Zugehörigkeit zum οἶκος weist. Auch in § 5 gehört sie zum οἶκος des Aristoteles, steht unter der κυριεία der Testamentsvollstrecker, darf im οίκος verbleiben, entscheidet selbst über ihre Verheiratung und erbt neben umfangreichen mobilen Sachwerten ein Haus aus dem väterlichen oder mütterlichen Besitz des Aristoteles. All dies bestätigt die Angabe des Aristokles, der bekanntermaßen viele frühe und gute Ouellen verwendete 175, auch wenn wir die Ouelle seiner Angabe über Herpyllis nicht erfahren. Die Interpretation der Herpyllis als Ehefrau paßt besser zum griechischen Text als Gottschalks Annahme, sie sei eine Verwandte des Aristoteles gewesen, die seinen Haushalt führte. Letztere hat zudem den Nachteil, daß es sich um eine moderne Hypothese ohne Rückhalt in den antiken Ouellen handelt. Will man Aristoteles nicht mehrfache und schwere Verstöße gegen die guten Sitten unterstellen, paßt das Testament nicht dazu, Herpyllis in der Nachfolge des Timaios und des Hermippos als eine Freigelassene und Konkubine zu erachten. Unsere Interpretation wird bestätigt durch den Status des Nikomachos in dieser Fassung des Testaments, der auf derselben Stufe steht wie die Tochter

<sup>174</sup> Diese Ansicht ist in der Forschung nur selten zu finden. Mulvany 1926, 157-160 kommt zu diesem Ergebnis, ist aber der Meinung, sie sei ursprünglich eine Sklavin und Nikomachos der Sohn der Pythias gewesen. Bruns 1880, 17-19 schwankt zwischen Konkubinat und Ehe, sieht aber letztlich mehr Hinweise auf letztere, ohne aber viele Argumente dafür zu bringen (Nikomachos und Pythias gleich behandelt; Herpyllis erhält väterliches Haus). Die Argumente von Hug 1887, 2-3 gegen Bruns (nach Schulin) schlagen nicht durch. Ohne nähere Begründung hält auch Dareste 1882: 6-7 eine Ehe für wahrscheinlicher als Konkubinat. Vage ist Grayeff 1974: 46, der von «companion or second wife» spricht.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Im Falle des Aristoteles verwendete er etwa dessen Briefe an Antipatros: *Epist.* F 12 Plezia. Es gibt keinen Grund, an der Historizität dieser Briefe zu zweifeln; siehe Düring 1957, 392-393; Plezia 1961, 116-117.

Pythias und wie ein legitimer Sohn behandelt wird <sup>176</sup>. Der Ausweg der nachträglichen Legitimierung eines νόθος ist problematisch, vor allem wenn Herpyllis eine ehemalige Sklavin war. Es besteht nach diesem Testament kein Grund zu der Annahme, daß Nikomachos der Sohn der Pythias war. Daß Herpyllis nach dem Tod des Aristoteles in dessen οἶκος blieb, spricht im Vergleich mit dem athenischen Befund dafür, daß sie ein minderjähriges Kind hatte. Es ist daher auch hier nicht erforderlich, an der Richtigkeit der Angabe des Aristokles zu zweifeln, sie sei Nikomachos' Mutter gewesen. Vielleicht ist es daher doch nicht ganz irrelevant, daß *Vit. Marc.* 12 Gigon = 2 Düring Pythias als Tochter der älteren Pythias bezeichnet, zuvor aber Nikomachos' Mutter unerwähnt läßt. Hier könnte der Rest einer Tradition stehengeblieben sein, in der nicht wie in *Vit. Marc.* alle Hinweise auf Herpyllis' Rolle im Leben des Aristoteles getilgt waren und in der sie die Mutter des Nikomachos und Gattin des Aristoteles war.

Oft ist in der Literatur zu lesen, die griechische Fassung stelle eine gekürzte Fassung derjenigen griechischen Fassung dar, die der (syrisch-) arabischen für die Übersetzung diente (sie wird der Einfachheit halber im folgenden als 'die arabische' bezeichnet) 177. In der Tat sind viele Formulierungen in der arabischen Version länger, und § 6 findet sich nur dort. Es ist möglich, daß dieser Passus bewußt in der Fassung des Diogenes Laertios weggelassen wurde, und in jedem Fall ist es sehr wahrscheinlich, daß er zur authentischen Fassung des Testaments gehörte. Trifft diese Annahme zu, wurde Herpyllis im Abschnitt über die oikeioi behandelt. Die Position dieses Satzes macht es zudem sehr wahrscheinlich, daß es sich bei der arabischen Fassung um eine Umarbeitung der griechischen handelt, allerdings nicht der bei Diogenes erhaltenen Textform (in der § 6 fehlt), sondern wohl um eine solche des authentischen Testaments. Die arabische Fassung beseitigt alle Zweideutigkeiten: Herpyllis gehört nicht zur Familie und ist keine Konkubine, Pythias kann nicht als Erbtochter gesehen werden und Nikomachos ist der Sohn der älteren Pvthias. Es ist viel leichter vorstellbar, daß die komplexeren Bestimmungen der griechischen Fassung simplifiziert wurden, als daß die eindeutigen Bestimmungen der arabischen zu den komplizierteren der griechischen Fassung verändert wurden, was beträchtliche Kenntnis des griechischen Rechts erfordert hätte. Zudem fügt sich die hier angenommene Umar-

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup> Ich bin im Unterschied zu Mulvany 1926: 158 nicht der Meinung, daß Halbgeschwister nicht zusammen genannt werden konnten.

 $<sup>^{177}</sup>$  Zum Beispiel Düring 1957, 62, 238; Chroust 1973, 197, 204, 205-206, 218 u.ö.; Overwien 2014, 773-774, 777.

beitung sehr gut in die allgemeine Tendenz der Manipulationen ein, die die Biographie des Ptolemaios kennzeichnen, den man daher wohl als den Urheber der Umarbeitung des Testaments identifizieren kann. Wie Rashed sehr überzeugend gezeigt hat, manipuliert Ptolemaios die Chronologie der Kindheit des Aristoteles, um zu suggerieren, er sei schon als Kind Schüler Platons gewesen, und er läßt Aristoteles sich gegen alle chronologische und sachliche Plausibilität von Makedonien distanzieren, da diese Verbindung zu seinen Ungunsten hätte ausgelegt werden können <sup>178</sup>. Die Manipulation des Testaments dient dem Zweck, jeglichen Verdacht einer amourösen Beziehung zwischen Aristoteles und Herpyllis zu zerstreuen. Trifft dies zu, war Ptolemaios allem Anschein nach die Tradition des Aristokles nicht bekannt, oder er erachtete sie als unzureichend für das enkomiastische Bild, das er von Aristoteles zeichnen wollte.

Es ist allerdings nicht möglich, die zwei Fassungen des Testaments so zu interpretieren, daß die arabische der aristotelesfreundlichen und die griechische der aristotelesfeindlichen Tradition entsprach und Autoren je nach ihrem Aristotelesbild die eine oder die andere verwendeten. Die neuplatonischen enkomiastischen Aristotelesviten verwenden offensichtlich die griechische Version, da sie davon berichten, daß Nikanor laut dem Testament die Tochter des Aristoteles heiraten sollte, was nur in dieser Fassung zu finden ist 179. Dem widerspricht nicht, daß sie ebenfalls erklären, daß Andronikos und Ptolemaios das Testament und den Schriftenkatalog überliefern. Wie Rashed und zuvor schon Dietze-Mager gezeigt haben, unterschieden sich die Schriftenkataloge beider Autoren voneinander 180, so daß es ohne weiteres möglich ist, daß sich auch die Fassungen der Testamente bei beiden Autoren unterschieden. Die authentische Fassung des Testaments kann bei Andronikos erhalten gewesen sein, der sie vielleicht im Nachlaß des Aristoteles gefunden hat, oder in der biographischen Tradition, in die sie über Ariston gelangt sein kann. Die Erwähnung der griechischen Fassung in den neuplatonischen Viten zeigt aber, daß nicht nur die arabische, sondern auch die griechische Version mit einer positiven Darstellung des Aristoteles vereinbar war. Andernfalls hätten die Autoren solcher Biographien auf ihre Erwähnung verzichtet. Wenn Aristokles eine Fassung des Testaments kannte, konnte dies ebenso nur die griechische (die uns erhaltene oder

<sup>178</sup> Rashed 2021, LXIX-XCIV u.ö.

<sup>&</sup>lt;sup>179</sup> Siehe die Belege in Anm. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> Rashed 2021, CCXXXIV-CCCII. Siehe aber schon Dietze-Mager 2005a und 2005b, die von Rashed nicht zitiert werden.

die authentische) gewesen sein, da man in Herpyllis auf der Basis der arabischen Fassung nicht die Gattin des Aristoteles hätte sehen können.

Welche Version Hermippos vorlag, ist nicht mit letzter Sicherheit zu sagen 181. Er akzeptierte allem Anschein nach Timaios' polemische Behauptung. Herpyllis sei die Konkubine des Aristoteles gewesen, und las dann das Testament vor diesem Hintergrund. Nach unserer Analyse ist keine der beiden Versionen damit vereinbar, daß Herpyllis eine Konkubine war. Wer in dem Testament aber diesen Status finden wollte, konnte ihn wohl in beide Fassungen hineininterpretieren und dann aus den juristischen Problemen folgern, daß sich Aristoteles aus Liebe zu Herpyllis über das gesellschaftliche decorum hinweggesetzt habe, indem er seine Konkubine als Teil seines Haushalts behandelte 182. Einfacher war eine solche Interpretation bei der griechischen Fassung, da man in der arabischen aufgrund der stärkeren Betonung des Status der Herpyllis als Dienerin in ihr weniger gut die neue Liebe des Aristoteles am Ende seines Lebens erblicken konnte. Daß Hermippos Aristoteles als liebestollen alten Mann darstellte, legen in der Tat die einleitenden Worte des Athenaios zum Hermipposzitat nahe, in dem von der Beziehung zu Herpyllis gesprochen wird (FGrHist 1026 F 28 = Ath. XIII 589c). Dort wird von Άριστοτέλης ὁ σατυριστής gesprochen, was allgemein in Σταγ(ε)ιρίτης geändert wird 183. Ich halte diese Konjektur für verfehlt, und es ist gut möglich, daß die scherzhafte Bezeichnung schon auf Hermippos zurückgeht. Dann hätte er das 'satyrhafte' Verhalten des Aristoteles bei seiner Beziehung mit Herpyllis betont. Wir wüßten gerne, was er über den Status des Nikomachos berichtete. Wenn er ihn als nicht-legitim erachtete, dürfte er im Auftrag an Nikanor, die Tochter zu heiraten, einen Hinweis darauf gesehen haben, daß sie eine Erbtochter war, für die (der Verwandte?) Nikanor als zukünftiger Gatte adoptiert war. Der νόθος Nikomachos erhält bei dieser Konstellation kein eigenes Erbe, aber den Testamentsvollstreckern wird dennoch die Sorge für sein Wohl ans Herz gelegt, womit Aristoteles wiederum gegen die gute Sitte verstoßen hätte, was dann ebenso zum Bild des verliebten Alten gepaßt hätte. Her-

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Es ist unklar, warum Düring 1957, 64 erklärt, es sei die Version des Diogenes Laertios gewesen.

<sup>&</sup>lt;sup>182</sup> Cf. schon ähnlich Gigon 1958, 155.

<sup>183</sup> Siehe Hermippos F 46 Wehrli (Konjektur ohne Diskussion übernommen); Kaibel 1890, 298 erwägt im Apparat ein Wortspiel des Athenaios: «ὁ σατυριστὴς ΑΕ: corr. Mus(urus), nisi forte inepto lusu scripsit Athenaeus Σατυρίτης»; diese Bemerkung übernimmt Bollansée 1999a, 36 in seinem Apparat. Auch Olson 2019, 146 druckt Σταγειρίτης mit Hinweis auf die späten Handschriften M und P sowie Musurus. Deren Lesarten haben aber ebenfalls nur den Wert von Konjekturen.

mippos muß nicht so weit gegangen sein, Aristoteles zu unterstellen, daß er Nikomachos im Testament als legitimen Sohn hat durchgehen lassen wollen, aber ausschließen können wir das nicht. Die Weglassung des nur arabisch erhaltenen Satzes in § 6 würde ebenso zu Hermippos' Vorstellung von Herpyllis als Konkubine passen. Denn auch er konnte nicht ignorieren, daß eine Konkubine nicht zu den οἰκεῖοι gehörte. Trifft diese Interpretation zu, könnte man vermuten, daß Hermippos die Quelle des Testaments bei Diogenes Laertios war, zumal er wohl zu den Autoren gehörte, die dieser direkt verwendet hat 184. In diesem Fall kann bei Ptolemaios nicht die Hermippostradition vorliegen. Dies würde dann mit dem Befund übereinstimmen, der sich für die Biographie des Ptolemaios ergibt, die entgegen Rasheds Ansicht nicht eine Epitome von Hermippos' Biographie darstellt, sondern an den Stellen, die einen Vergleich mit Hermippos zulassen, zumeist von dessen Angaben abweicht. Will man nicht annehmen, daß Ptolemaios zwar nicht die Werkliste, aber doch das Testament aus Andronikos entnommen hat, kann man vermuten. daß das Original des Aristoteles über Aristons Sammlung der Peripatetikertestamente und über Andronikos' Edition allgemein Eingang in die biographische Tradition gefunden hatte. Von dort wird es zusammen mit dem restlichen biographischen Material zu Ptolemaios gelangt sein, der es dann in seinem Sinne umarbeitete 185.

Für die Rekonstruktion der authentischen Fassung des Testaments bleibt daher festzuhalten, daß sie weitgehend mit der bei Diogenes Laertios identisch ist. Aus der arabischen Fassung ist der fehlende § 6 zu ergänzen, und sie hilft gelegentlich, den griechischen Text zu verbessern, wo dieser verderbt überliefert ist (zum Beispiel in § 4).

# Anhang 1: Ein Rechtsstreit als Grund für die unterschiedlichen Fassungen?

Overwien hat vermutet, daß Rechtsstreitigkeiten unter den Erben des Aristoteles hinter den beiden Fassungen stehen könnten <sup>186</sup>. Er ließ es da-

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Siehe zur Frage der direkten Verwendung des Hermippos Schorn 2018, 356-358 (mit weiterer Literatur).

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Rashed 2021, CLI-CLII denkt wieder an Hermippos als Quelle des Ptolemaios. Grundlage dieser Ansicht ist aber, daß nicht zwei Fassungen des Testaments vorliegen, sondern die arabische sich nur durch Fehler von der griechischen unterscheidet. Außerdem setzt die Annahme voraus, daß die Vita des Ptolemaios eine Umarbeitung derjenigen des Hermippos ist. Beides halte ich für ausgeschlossen.

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> Overwien 2014, 777.

bei offen, zwischen welchen Personen diese aufgetreten sein könnten. An sich ist dies ein sehr erwägenswerter Ansatz, doch ist es schwer, mögliche Parteien in einem solchen Streit zu benennen, die von den Unterschieden in den Fassungen profitiert haben könnten. An die folgenden Konflikte könnte man denken:

(1) Die Differenzen in den Fassungen könnten darauf hinweisen, daß es zu einem Streit zwischen den beiden Söhnen Nikanor und Nikomachos gekommen ist. Wie wir oben gesehen haben, kann man die griechische Fassung mit etwas Gewalt so lesen, daß Herpyllis nicht die Ehefrau des Aristoteles und Nikomachos kein legitimer Sohn war, während dies in der arabischen nicht möglich ist. Daher könnte man schließen, daß der eine Sohn die Legitimität des anderen bestritt und die zwei Fassungen die jeweils angeführten Testamente darstellen. Allerdings scheint ein solcher Streit chronologisch ausgeschlossen zu sein, da Nikomachos schon als sehr junger Mann im Krieg fiel, als μειρακίσκος (Aristocl. F 2 § 15 Chiesara), was «late 'teens' and early 'twenties', being nearly convertible with νεανίσκος» bedeutet 187. Theophrast, der sich nach Aristokles um den Waisen kümmerte, überlebte ihn, wie sein Testament zeigt (Diog, Laert, V 52 = Theophr. F 1, 52 FHS&G), das spätestens 288/6, dem Zeitraum, in den Theophrasts Tod fällt, entstand. Da keine Nachricht über Kinder des Nikomachos vorliegt und er in einem Alter starb, in dem junge Männer in Griechenland im allgemeinen noch nicht verheiratet waren 188, ist davon auszugehen, daß dieser Zweig der Familie schon früh ausstarb. Zugleich blieb die Ehe zwischen Pythias und Nikanor allem Anschein nach kinderlos. Denn Sextus Empiricus (M. I 258), der die drei Ehen der Pythias und die diesen entsprossenen Kinder aufzählt, nennt keine solchen für diese Ehe. Nikanor selbst wurde. wenn er mit dem Mitarbeiter des Kassandros identisch ist, schon 317 hingerichtet. Selbst wenn diese Identifikation nicht zutrifft, kann die Ehe nicht von langer Dauer gewesen sein. Denn Demaratos, ein Kind aus Pythias' zweiter Ehe, war zum Zeitpunkt von Theophrasts Testament (spätestens 288/6) schon erwachsen (Diog. Laert. V 53 = Theophr. F 1, 53 FHS&G). Nimmt man an, daß er damals schon

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> So Bryant 1907, 75 zum Synonym μειράκιον.

<sup>&</sup>lt;sup>188</sup> Siehe zum Beispiel Schmitz 2007, 29, 81, 99-100, 145 (mit weiterer Literatur). Er geht für die klassische Zeit von einem Heiratsalter der Männer von etwa 30 Jahren aus, für die hellenistische Zeit von etwa 28 Jahren. Cf. Cudjoe 2000, 32-33.

ca. 25 Jahre alt war 189, wurde die Ehe spätestens 314/2 geschlossen, und wenn Pythias zum Zeitpunkt von Aristoteles' Testament (323/2) noch einige Jahre vom heiratsfähigen Alter entfernt war, sieht man. daß nur eine kurze Periode für diese Verbindung bleibt. Es spricht aber noch immer einiges für eine Identifizierung mit dem Mitarbeiter des Kassandros und daher für 317 als Todesiahr 190. Für einen Streit zwischen Nikanor und dem volliährigen Nikomachos ist jedenfalls kaum Zeit, und wahrscheinlich war Nikanor schon lange tot, als Nikomachos volljährig wurde. Dafür spricht auch die Überlieferung, nach der Nikomachos nach dem Tod seiner Eltern von Theophrast (nicht von Nikanor) aufgezogen wurde. In jedem Fall starben beide, als wohl die meisten Bevollmächtigten, die Aristoteles in seinem Testament nennt, noch lebten. Für Theophrast ist dies sicher. Es wäre daher wenig erfolgversprechend gewesen, das Testament zu fälschen. Dadurch ist auch ausgeschlossen, daß die beiden Testamente in einem Rechtsstreit zwischen Pythias und Nikomachos während dessen kurzem Leben als Volljähriger Verwendung fanden. Überhaupt wäre es schwer vorstellbar, daß bei einem solchen Erbstreit beide Fassungen erhalten geblieben wären. Das Testament Theophrasts scheint im übrigen darauf hinzuweisen, daß beide Zweige der Familie nicht im Konflikt miteinander lagen: er bestimmt darin die Herstellung einer Statue des inzwischen verstorbenen Nikomachos, während Demaratos, ein Kind der Pythias aus zweiter Ehe, unter seinen Schülern erscheint, und Aristoteles (Junior), ihr Kind aus dritter Ehe, als potentieller Schüler genannt wird, wenn er älter ist (Diog. Laert. V 53 = Theophr. F 1, 53 FHS&G).

(2) Auch für einen Konflikt zwischen Herpyllis und Pythias scheinen die zwei Versionen kein passendes Argumentationsmaterial zu liefern. Zwar ist Herpyllis in der arabischen Fassung eine Dienerin und erhält nur Wohnrecht in einem Haus anstelle eines Hauses als Erbe, aber zugleich macht diese Nikomachos zum Sohn der Pythias, was schwer verständlich wäre, wenn die arabische Fassung die von ihr gegen die Ansprüche der Herpyllis präsentierte Version gewesen wäre. Jeder aus dem Umfeld des Aristoteles, vor allem Theophrast, wußte, wer Nikomachos' Mutter war.

 $<sup>^{189}\,\</sup>mathrm{Cf.}$  Gigon 1962: 33, der auf dieser Grundlage sogar von einem Alter von 30 Jahren ausgeht.

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> Diese Identifizierung zum Beispiel bei Chroust 1973, 81. Gegen die Identifizierung Bosworth 1994 und Heckel 2007, die in ihm aber weiterhin den Mitarbeiter Alexanders sehen.

(3) Eine weitere Möglichkeit stellt ein Streit zwischen Nikanor bzw. Theophrast auf der einen und der Verwandtschaft des Aristoteles auf der anderen Seite dar. Ein solcher wäre am ehesten dann denkbar, wenn sie keine nahen Verwandten des Aristoteles waren. Als Gegner könnte man hierbei an die Nachkommen von Aristoteles' Schwester Arimneste denken (der Bruder Arimnestos starb nach Aristoteles' Testament kinderlos: Diog. Laert. V 15) oder, noch eine Generation weiter zurück, an die Nachkommen der Geschwister von Aristoteles' Vater Nikomachos. Von letzteren wissen wir nichts, was nicht heißt, daß es sie nicht gab. Arimneste war mindestens einmal, vielleicht sogar dreimal verheiratet (siehe oben). Allerdings wird durch keine der zwei Versionen eine der beiden Parteien gestärkt. In beiden übernehmen Nikanor und Theophrast die Kontrolle über den Hausstand. Überdies wäre nicht ersichtlich, warum in einem solchen Konflikt die Stellung der Herpyllis im Testament hätte geändert werden sollen.

# Anhang 2: Ptolemaios' Biographie als Umarbeitung der Biographie des Hermippos?

Rashed erachtet die Vita des Ptolemaios als eine «réécriture fortement abrégée de la Vie d'Aristote d'Hermippe par un érudit appartenant à un cercle péripatéticien» 191. Für eine Abhängigkeit von Hermippos gibt es aber meines Erachtens keine hinreichenden Anhaltspunkte. Selbstverständlich ist es sehr wahrscheinlich, und in einem Fall auch nachweisbar, daß bei Ptolemaios Angaben zu finden sind, die auch in Hermippos' Aristotelesbiographie standen. Es handelte sich bei Hermippos' Biographie, wie es scheint, um die erste Lebensbeschreibung dieses Philosophen 192, und sie umfaßte mindestens zwei Bücher. Diese umfangreiche Darstellung hat verständlicherweise auf die gesamte spätere biographische Tradition eine starke Wirkung ausgeübt, so daß sich dort an vielen Stellen Angaben ohne Nennung des Hermippos finden lassen, die sicher oder möglicherweise auf seine Aristotelesbiographie zurückgehen, wenn auch in den meisten Fällen über Zwischenquellen 193. Auch ist nicht auszuschließen, daß Ptolemaios in einer Zeit schrieb, in der das Werk des Hermippos noch verfügbar war, wenngleich wir dies nicht mit Sicherheit

<sup>191</sup> Rashed 2021, XCVI-XCVII; Zitat: XCVII.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> Siehe zum Beispiel Bollansée 1999b, 52-54.

<sup>193</sup> Cf. Gigon 1962, 20.

sagen können, da wir Ptolemaios nicht genau datieren können <sup>194</sup>. Das einzige Argument Rasheds für dieses Abhängigkeitsverhältnis basiert auf Moraux' Analyse der Aristotelesbiographie des Diogenes Laertios <sup>195</sup>. Moraux finde dort, so Rashed, «la présence de deux récits parallèles, l'un sans dates, l'autre pourvu de dates et attribué à les *Chroniques* d'Apollodore [...]. Il y a de bonnes raisons de penser, me semble-t-il, que le premier récit, qui cite Hermippe à deux reprises, dérive plus ou moins directement de la Vie d'Aristote composée par ce dernier». Da auch bei Ptolemaios exakte Daten fehlen und seine Darstellung, so Rashed, mit der des Diogenes «dans ses grandes lignes» übereinstimme (mit Ausnahme der Darstellung des Verhältnisses zu Platon und zu Makedonien), sei Ptolemaios' Biographie das Resultat einer Umarbeitung derjenigen des Hermippos.

Die Probleme bei dieser Interpretation sind vielfältig. Zum einen ist sie nicht vereinbar mit Moraux' Änalyse der Vita. Nach ihm geht dem Kapitel aus Apollodoros (Diog. Laert. V 9-10 = FGrHist 244 F 348b) vielmehr eine in sich abgeschlossene Vita voraus (Diog. Laert. V 1-8), die sich aus zwei Elementen zusammensetzt: einem 'Gerüst', bestehend aus den zentralen Ereignissen des Lebens des Aristoteles, das auf Apollodoros zurückgehe, aber nicht dessen Datierungen mit einschließe, und Ergänzungen aus anderen Autoren, die in mehr oder weniger assoziativer Weise in dieses Gerüst eingefügt worden seien. Einer von mehreren Autoren, die für diese Ergänzungen zitiert werden, ist an zwei Stellen Hermippos (Diog. Laert. V = FGrHist 1026 F 32; V = F 33). Aber weder diese erste Biographie als Ganze noch die Ergänzungen können «mehr oder weniger direkt» aus Hermippos stammen, wenn man Moraux' Analyse zugrunde legt. Da Hermippos nur in den Ergänzungen zitiert wird, stammt das Grundgerüst von einem anderen Autor, nämlich von Apollodoros nach Moraux' Interpretation. Dieser schrieb nach Hermippos. Aber auch die Ergänzungen können nicht alle aus Hermippos stammen, da für sie zum Teil spätere Autoren zitiert werden (zum Beispiel Demetrios von Magnesia, Favorin). Die meisten von ihnen sind anonym, und selbst wo sie thematische Übereinstimmungen mit Ptolemaios aufweisen (was nicht immer sachliche Übereinstimmung bedeutet), ist nicht zu beweisen, daß eben diese Elemente aus Hermippos stammen. Wo diese Herkunft aus Hermippos durch Zitat gesichert ist, stimmt eine Angabe mit Ptolemaios überein (F 32), eine andere widerspricht seiner Darstellung (F 33) (siehe unten). Man ist seit längerer Zeit zu Recht da-

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> Siehe Bollansée 1999b, 104-116 zum Nachleben des Hermippos.

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> Rashed verweist hier auf Moraux 1955, 146-149.

von abgekommen, Hermippos' Aristotelesbiographie auf der Basis von Quellenforschung bei Diogenes und anderen Autoren zu rekonstruieren. Die sehr divergierenden Resultate solcher Versuche zeigen, daß hierfür eine solide Grundlage fehlt <sup>196</sup>.

Vergleicht man alle namentlich bezeugten Fragmente des Hermippos über Aristoteles mit den Angaben des Ptolemaios, dominieren die Unterschiede gegenüber den Übereinstimmungen. Die einzige klare Übereinstimmung findet sich in Hermippos, FGrHist 1026 F 32 (aus Diog. Laert. V 1) in der Genealogie von Aristoteles' Vater Nikomachos (~ Ptolemajos § 7 Rashed). Aber diese Angabe erscheint auch anderswo und war, wie es scheint, festes Element der biographischen Tradition über den Philosophen 197. Auch wenn Hermippos diese Genealogie vielleicht in die biographische Tradition eingeführt hat und sie überall letztlich auf ihn zurückgehen kann, so erscheint sie doch bei so vielen späteren Autoren, daß die Übereinstimmung keine direkte Abhängigkeit von Hermippos beweist. F 29 über die Autorschaft des delphischen «Erkenne dich selbst» kann hier unberücksichtigt bleiben, da Ptolemaios nicht auf dieses Thema zu sprechen kommt. F 30 über das literarische Genre des Gedichts des Alexinos für Krateros von Makedonien zeigt, daß Hermippos die Asebieklage in Athen gegen Aristoteles besprach. Denn es ist anzunehmen, daß das Fragment damit zusammenhängt, daß der Grund für die Anklage gewesen sei, Aristoteles habe einen Hymnos auf Hermias geschrieben. Dies wird durch andere Ouellen bezeugt, wobei Uneinigkeit herrschte, ob dieses Gedicht ein Päan oder eine andere Art des Liedes war 198. Aber die Darstellung, die Hermippos davon bot, ist nicht mehr ersichtlich. Laut Ptolemaios (§ 12 Rashed) wurde Aristoteles angeklagt, «da er die Statuen nicht verehrte, die man zu dieser Zeit anbetete», was wohl eine 'Glossierung' des syrischen oder arabischen Übersetzers darstellt 199. Auch hier fehlt uns also die Möglichkeit zum Vergleich. Dasselbe ist der Fall bei den Angaben zum Tod des Hermias: Ptolemaios erwähnt ihn nur (§ 10), während Hermippos für die Angabe

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> Siehe speziell zur Aristotelesbiographie zum Beispiel Mejer 1978, 32-34; Bollansée 1999b, 55-69, v.a. 65-69.

<sup>197</sup> Siehe Dion. Hal. *Amm.* 5; *Suda*, *s.v.* Νικόμαχος (v 399) mit Bollansée 1999a, 321-322, der zeigt, daß die *Suda* hier nicht auf Diogenes zurückgeht; *Vit. Marc.* 1-7 Gigon = 1 Düring; *Vit. Lat.* 1 Düring; *Vit. Vulg.* 1 Düring; *Vit. Hesych.* 1 Düring. Zu den Belegen cf. Bollansée 1999a, 320 Anm. 70. Bollansée (326-328) argumentiert zudem dafür, daß die bei Ptolemaios und in den neuplatonischen Viten zu findende Behauptung, auch das Geschlecht von Aristoteles' Mutter gehe auf Asklepios zurück, nicht von Hermippos stamme. Dies muß allerdings hypothetisch bleiben.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Die Quellen für diese Angabe in Bollansée 1999a, 312 Anm. 50.

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> Siehe Rashed 2021, 5 Anm. 1.

zitiert wird (F 31), er sei in Gefangenschaft gestorben. Bei zwei weiteren Fragmenten können wir Hermippos mit Ptolemaios vergleichen, und beide bieten sie unvereinbare Varianten: Nach F 28 war Nikomachos der Sohn der Hetäre Herpyllis, der Konkubine des Aristoteles, die dieser in seinem Testament ausreichend bedacht habe. Die Vita des Ptolemaios schweigt über Herpyllis und Nikomachos und erwähnt Aristoteles' eigene Familie nicht, aber seine Version des Testaments ist, wie wir oben gesehen haben, mit der Tradition unvereinbar, daß Herpyllis eine Konkubine und die Mutter des Nikomachos war. Nach F 33, erhalten bei Diog. Laert. V 2-3, gründete Aristoteles seine Schule, als er nach einer Gesandtschaftsreise zum Wohle Athens aus Makedonien zurückkehrte und feststellen mußte, daß Xenokrates Leiter der Akademie geworden war (d.h. nach Speusippos' Tod 339/8 v.Chr.) 200. Ptolemaios scheint dagegen von zwei Schulgründungen zu berichten, einer (§ 9 Rashed) nach Platons Rückkehr aus Sizilien (d.h. nach der zweiten oder dritten Reise. also 365 oder 360) 201 und einer nach Aristoteles' Rückkehr aus Makedonien, wo er Alexanders Lehrer gewesen sei (§ 11 Rashed). Er sei von dort weggegangen, als dieser den Perserkrieg begann (d.h. 334 v.Chr.). Beide Schulgründungen widersprechen Hermippos' Darstellung. Ihre Verdopplung weist zudem darauf hin, daß hier zwei unterschiedliche Versionen kombiniert wurden, was dann wiederum der Einquellenhypothese widerspricht.

Natürlich ließe es sich nicht strikt widerlegen, wenn man nun annehmen wollte, Ptolemaios habe in diesen Fällen seine Quelle Hermippos umgearbeitet <sup>202</sup>. Aber mit einer solchen Argumentation ließe sich eine Abhängigkeit von so ziemlich jeder biographischen Quelle über Aristoteles postulieren. Es bleibt die Feststellung, daß positive Hinweise auf eine solche Abhängigkeit fehlen und die Widersprüche dagegen sprechen. Hinzu kommt noch der Charakter der Viten des Hermippos im allgemeinen und der seiner Aristotelesvita im speziellen, soweit dieser aus den Fragmenten noch feststellbar ist, der sich sehr von demjenigen der Vita des Ptolemaios unterscheidet. Hermippos kombinierte in seinen Biographien positive und negative Geschichten und hatte eine Vorliebe für sensationelle und pikante Erzählungen <sup>203</sup>. Letzteres dokumentiert

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Zu diesem Fragment siehe neben Bollansées Kommentar zu F 33 (1999a, 329-330) v.a. dessen Aufsatz Bollansée 2001, 72-99.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> Die Daten der Reisen nach Erler 2007, 55-56.

 $<sup>^{202}</sup>$  Hinsichtlich der Schulgründung nimmt Rashed 2021, XCVI dies an. Auf Hermippos F 28 geht er nicht ein.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> Zum Charakter der Viten des Hermippos siehe Bollansée 1999b, 117-184 und 54-55 zur Aristotelesbiographie; 1999a, 303-304.

im Falle des Aristoteles die Erzählung von dessen Beziehung zu Herpyllis (siehe oben). Ganz anders nimmt sich hier die rein enkomiastische Biographie des Ptolemaios aus, die, wie Rashed zurecht bemerkt, wenig Interesse an Anekdoten zeigt <sup>204</sup>. Auch hier wäre nicht zu widerlegen, wer dies als einseitige Auswahl aus dem Werk des Hermippos sehen möchte. Aber auch in diesem Fall fehlen positive Argumente für eine Abhängigkeit, und der unterschiedliche Grundcharakter der Biographien beider Autoren spricht dagegen.

Der Wegfall des direkten Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Hermippos und Ptolemaios hat möglicherweise Folgen. Denn diese Annahme ist bei Rashed ein Argument von mehreren für die Hypothese, daß nicht nur das Testament, sondern auch Ptolemaios' Katalog der Werke des Aristoteles auf Hermippos zurückgeht. Daß diese Abhängigkeit auch für das Testament unwahrscheinlich ist, wurde oben dargelegt. Es wird Aufgabe der Spezialisten sein festzustellen, ob die Rückführung des Werkkatalogs auf Hermippos nach Wegfall dieser Filiation für Vita und Testament noch ausreichend begründet ist.

STEFAN SCHORN
ORCID: 0000-0002-2495-8630
KU Leuven, Belgien
stefan schorn@kuleuven be

## **ABKÜRZUNGEN**

CGL

J. Diggle et al. (eds.), The Cambridge Greek Lexicon, I-II, Cambridge 2021.

#### FHS&G

W.W. Fortenbaugh - P.M. Huby - R.W. Sharples - D. Gutas (eds.), *Theophrastus of Eresus: Sources for his Life, Writings, Thought and Influence. Edited and Translated*, I. Leiden - New York - Köln 1992.

GE

F. Montanari et al. (eds.), The Brill Dictionary of Ancient Greek, Leiden - Boston 2015.

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> Zum enkomiastischen Charakter der Vita und der geringen Verwendung von Anekdoten siehe Rashed 2021, LXVI u.ö.

## **BIBLIOGRAPHIE**

Apelt - Zekl - Reich 2006

O. Apelt - H.G. Zekl - K. Reich (hrsgg.), Diogenes Laertius, Leben und Meinungen berühmter Philosophen, I: Bücher I-VI. In der Übersetzung von O. Apelt unter Mitarbeit von H.G. Zekl neu herausgegeben sowie mit Einleitung und Anmerkungen versehen von K. Reich, Hamburg 2008.

#### Baumstark 1900

A. Baumstark, Aristoteles bei den Syrern vom V.-VIII. Jahrhundert. Syrische Texte, I: Syrisch-arabische Biographien des Aristoteles. Syrische Commentare zur ΕΙΣΑΓΩΓΗ des Porphyrios, Leipzig 1900.

#### Behr 1986

Ch.A. Behr (ed.), P. Aelius Aristides, *The Complete Works*, I: Orations I-XVI. With an Appendix Containing the Fragments and Inscriptions. Translated into English, Leiden - Boston 1986.

#### Bollansée 1999a

J. Bollansée (ed.), Felix Jacoby. Die Fragmente der griechischen Historiker Continued, IV: Biography and Antiquarian Literature, IV A: Biography, Fasc. 3: Hermippos of Smyrna, Leiden - Boston - Köln 1999.

#### Bollansée 1999b

J. Bollansée, Hermippos of Smyrna and His Biographical Writings: A Reappraisal (Studia Hellenistica 35), Leuven 1999.

#### Bollansée 2001

J. Bollansée, Animadversiones in Diogenem Laertium, RhM 144 (2001), 64-106.

## Borheck 2008 (1807)

A.Ch. Borheck (hrsg.), Diogenes Laertius, Von dem Leben und den Meinungen berühmter Philosophen, Wiesbaden 2008 (Wien - Prag 1807).

#### Bosworth 1994

A.B. Bosworth, A New Macedonian Prince, CO 44 (1994), 57-65.

#### Bredlow 2010

L.-A. Bredlow (ed.), Diógenes Laercio, Vidas y opiniones de los filósofos ilustres. Traducidas y comentadas, Zamora 2010.

## Brisson 1994

L. Brisson, s.v. Ammonios (A 139), in *Dictionnaire des philosophes antiques*, 1, Paris 1994, 165.

## Bruns 1880

C.G. Bruns, Die Testamente der griechischen Philosophen, ZRG 14 (1880), 1-52.

#### Bryant 1907

A.A. Bryant, Boyhood and Youth in the Days of Aristophanes, *HSPh* 18 (1907), 73-122.

## Chatzís 1914

A. Chatzís (hrsg.), Der Philosoph und Grammtiker Ptolemaios Chennos. Leben, Schriftstellerei und Fragmente (unter Ausschluß der Aristotelesbiographie), I: Einleitung und Text (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums 7.2), Paderborn 1914.

#### Chiesara 2001

M.L. Chiesara (ed.), Aristocles of Messene, *Testimonia and Fragments. Edited with Translation and Commentary*, Oxford 2001.

#### Chroust 1973

A. Chroust, Aristotle: New Light on His Life and on Some of His Lost Works, I: Some Novel Interpretations of the Man and his Life, London 1973.

## Cobetto Ghiggia 1999

P. Cobetto Ghiggia, L'adozione ad Atene in epoca classica (Fonti e studi di Storia Antica 4), Alessandria 1999.

## Cudjoe 2000

R.V. Cudjoe, The Social and Legal Position of Widows and Orphans in Classical Athens, Glasgow 2000 (Diss.).

#### Dareste 1882

R. Dareste, Les testaments des philosophes grecs, REG 16 (1882), 1-21.

#### Diels 1889

H. Diels, Reiskii animadversiones in Diogenem Laertium, Hermes 24 (1889), 302-325.

## Dietze-Mager 2015a

G. Dietze-Mager, Die Pinakes des Andronikos im Licht der Vorrede in der Aristoteles-Schrift des Ptolemaios, *Aevum* 89 (2015), 93-123.

## Dietze-Mager 2015b

G. Dietze-Mager, Aristotelesviten und -schriftenkataloge. Die Aristoteles-Schrift des Ptolemaios im Licht der Überlieferung, SCO 61 (2015), 97-166.

## Dorandi 2008

T. Dorandi, Notes critiques et exégétiques aux livres III à V des Vies des philosophes de Diogène Laërce, *Eikasmos* 19 (2008), 241-262.

#### Dorandi 2013

T. Dorandi (ed.), Diogenes Laertius, *Lives of Eminent Philosophers. Edited with Introduction* (Cambridge Classical Texts and Commentaries 50), Cambridge 2013.

## Düring 1957

I. Düring (ed.), Aristotle in the Ancient Biographical Tradition (Studia Graeca et Latina Gothoburgensia 5), Göteborg 1957.

## Erler 2007

M. Erler, Grundriss der Geschichte der Philosophie. Die Philosophie der Antike, 2.2: Platon, Basel 2007.

#### Evkman 1966

J.C.B. Eykman (vert.), Uilen van Athene. Leven en leer van klassieke filosofen. Een bloemlezing uit het werk van Diogenes Laertius, vertaald en ingeleid, Amsterdam 1966.

#### Ferwerda - Evkman 1989

R. Ferwerda - J. Eykman (vert.), Diogenes Laërtius, Leven en leer van beroemde filosofen, Baarn 1989.

#### Flashar 2013

H. Flashar, Aristoteles. Lehrer des Abendlandes, München 2013.

#### von Fritz 1936

K. von Fritz, s.v. Nikomachos (19), in RE XVII.1, Stuttgart 1936, Sp. 462-463.

#### Genaille 1965

R. Genaille (éd.), Diogène Laërce, *Vie, doctrine et sentences des philosophes illustres. Traduction, notice et notes*, I, Paris 1965.

## Gigante 19983

M. Gigante (a cura di), Diogene Laerzio, Vite dei filosofi, I, Bari 1998<sup>3</sup>.

## Gigon 1958

O. Gigon, Interpretationen zu den antiken Aristoteles-Viten, MH 15 (1958), 147-193.

## Gigon 1962

O. Gigon (hrsg.), Vita Aristotelis Marciana. Herausgegeben und kommentiert (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 181), Berlin 1962.

#### Gottschalk 1972

H.B. Gottschalk, Notes on the Wills of the Peripatetic Scholarchs, *Hermes* 100 (1972), 314-342.

#### Goulet 2000

R. Goulet, s.v. Élias (E 15), in *Dictionnaire des philosophes antiques*, 3, Paris 2000, 57-66.

### Goulet-Cazé 1999<sup>2</sup>

M.-O. Goulet-Cazé (éd.), Diogène Laërce, Vies et doctrines des philosophes illustres, Paris 1999<sup>2</sup>.

## Graveff 1974

F. Grayeff, Aristotle and His School: An Inquiry into the History of the Peripatos. With a Commentary on Metaphysics Z, H, Λ and Θ, London 1974.

## Günther 1993

L.M. Günther, Witwen in der griechischen Antike. Zwischen Oikos und Polis, *Historia* 42 (1993), 308-325.

#### Gutas 1985

D. Gutas, The Life, Works, and Sayings of Theophrastus in the Arabic Tradition, in W.W. Fortenbaugh - P.M. Huby - A.A. Long (eds.), *Theophrastus of Eresus: On his Life and Work* (Rutgers University Studies in Classical Humanities 2), New Brunswick - Oxford 1985, 63-102.

#### Gutas 1986

D. Gutas, The Spurious and the Authentic in the Arabic Lives of Aristotle, in J. Kraye - W.F. Ryan - C.B. Schmitt (eds.), *Pseudo-Aristotle in the Middle Ages: The Theology and Other Texts*, London 1986, 15-36.

#### Harrison 1968

A.R.W. Harrison, The Law of Athens, I: The Family and Property, Oxford 1968.

#### Hatzilambrou 2018

R. Hatzilambrou (ed.), Isaeus, On the Estate of Pyrrhus (Oration 3). Edited with an Introduction, Translation and Commentary, Cambridge 2018.

## Heberdey 1902

R. Heberdey, NIKANΩP ΆΡΙΣΤΟΤΕΛΟΥΣ ΣΤΑΓΕΙΡΙΤΗΣ, in Festschrift Theodor Gomperz dargebracht zum siebzigsten Geburtstagen am 29. März 1902 von Schülern, Freunden, Collegen, Wien 1902, 412-416.

#### Heckel 2007

W. Heckel, Nicanor Son of Balacrus, GRBS 47 (2007), 401-412.

#### Hicks 1972 (1925)

R.D. Hicks (ed.), Diogenes Laertius, *Lives of Eminent Philosophers. With an English Translation*, I, Cambridge, MA - London 1972 (1925).

#### Hose 2008

M. Hose, Ptolemaios Chennos und das Problem der Schwindelliteratur, in S. Heilen - R. Kirstein - R.S. Smith (hrsgg.), *In Pursuit of Wissenschaft: Festschrift für William M. Calder III zum 75. Geburtstag* (Spudasmata 119), Hildesheim - Zürich - New York 2008. 177-196.

#### Huebnerus 1828

H.G. Huebnerus (ed.), Diogenis Laertii de vitis, dogmatis et apophthegmatis clarorum philosophorum libri decem, I, Leipzig 1828.

#### Huebnerus 1830

H.G. Huebnerus (ed.), Commentarii in Diogenem Laertium, I: Isaaci Casauboni notae atque Aegidii Menagii oberservationes et emendationes in Diogenem Laertium, Leipzig - London 1830.

## Hug 1887

A. Hug, Zu den Testamenten der griechischen Philosophen, in Festschrift zur Begrüssung der vom 28. September bis 1. Oktober 1887 in Zürich tagenden XXXIX. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, dargeboten von der Universität Zürich, Zürich 1887, 1-22.

## Jaeger 1923

W. Jaeger, Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, Berlin 1923

## Türß 1998

F. Jürß (hrsg.), Diogenes Laertios, *Leben und Meinungen der Philosophen. Aus dem Griechischen übersetzt und herausgegeben*, Stuttgart 1998.

#### Kaibel 1890

G. Kaibel (ed.), Athenaei Naucratitae Dipnosophistarum libri XV, III: Libri XI-XV. Indices, Leipzig 1890.

#### Lampe 1961

G.W.H. Lampe, A Patristic Greek Lexicon, Oxford 1961.

#### Männlein-Robert 2001

I. Männlein-Robert, Longin. Philologe und Philosoph. Eine Interpretation der erhaltenen Zeugnisse (Beiträge zur Altertumskunde 143), München - Leipzig 2001.

## Mauersberger - Helms 2006<sup>2</sup>

A. Mauersberger - H. Helms, *Polybios-Lexikon*, I.3 (η-κ), Berlin 2006<sup>2</sup>.

## Meier 1978

J. Mejer, *Diogenes Laertius and his Hellenistic Background* (Hermes Einzelschriften 40), Wiesbaden 1978.

#### Mensch 2008

P. Mensch (ed.), Diogenes Laertius, Lives of the Eminent Philosophers, Oxford 2008.

## Mensching 1964

E. Mensching, Timotheos von Athen, Diogenes Laertios und Timaios, *Hermes* 92 (1964), 382-384.

## Moraux 1955

P. Moraux, La composition de la Vie d'Aristote chez Diogène Laërce, REG 68 (1955), 124-163.

### Müller 1873

A. Müller, Die griechischen Philosophen in der arabischen Überlieferung, Halle 1873.

## Müller 1882-1884

A. Müller, Aḥmad Ibn al-Qāsim Ibn Abī Uṣaybi'a, 'Uyūn al-anabā' fī ṭabaqāt al-aṭibbā', I: Le Caire, II: Königsberg 1882-1884.

https://bibliotecadigital.aecid.es/bibliodig/i18n/consulta/registro.cmd?id=1468

## Mulvany 1926

C.M. Mulvany, Notes on the Legend of Aristotle, CQ 20 (1926), 155-167.

#### Nails 2002

D. Nails, *The People of Plato: A Prosopography of Plato and Other Socratics*, Indianapolis - Cambridge 2002.

#### Natali 1996

C. Natali, Aristotle: His Life and School, Princeton - Oxford 1996.

## Ogden 1996

D. Ogden, Greek Bastardy in the Classical and Hellenistic Periods, Oxford 1996.

#### Olson 2019

D.S. Olson (ed.), Athenaeus Naucratites, *Deipnosophistae*, IV.A. *Libri XII-XV*, Berlin - Boston 2019.

#### Overwien 2014

O. Overwien, Kurzfassung und Erbstreitigkeiten. Die zwei Versionen des Testamentes des Aristoteles, *Mnemosyne* 67 (2014), 762-780.

#### Passow 18475

F. Passow, Handwörterbuch der griechischen Sprache. Neu bearbeitet und zeitgemäß umgestaltet von V.Ch.F. Rost, F. Palm und O. Kreussler, I.2, Leipzig 1847<sup>5</sup>.

## Plezia 1961

M. Plezia (ed.), Aristotelis epistularum fragmenta cum testamento, recensuit et illustravit M.P., Warszawa 1961.

#### Plezia 1977

M. Plezia (ed.), Aristotelis privatorum scriptorum fragmenta, Leipzig 1977.

## Preisigke 1925

F. Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden mit Einschluß der griechischen Inschriften, Aufschriften, Ostraka, Mumienschilder usw. aus Ägypten, I, Berlin 1925.

#### Puëch 1994

B. Puëch, s.v. Aristote de Stagire (A 414). La famille d'Aristote, in *Dictionnaire des philosophes antiques*, 1, Paris 1994, 418-423.

## Rashed 2021

M. Rashed (éd), Ptolémée «al-Gharīb». Épître à Gallus sur la vie, le testament et les écrits d'Aristote. Texte établi et traduit, Paris 2021.

## Reale - Girgenti - Ramelli 2006<sup>2</sup>

G. Reale - G. Girgenti - I. Ramelli (a cura di), Diogene Laerzio, Vite e dottrine dei più celebri filosofi, Milano 2006².

#### Reinsch 1982

D. Reinsch, Das griechische Original der Vita Syriaca I des Aristoteles, *RhM* 125 (1982), 106-112.

#### Rubinstein 1993

L. Rubinstein, Adoption in IV. Century Athens, København 1993.

## Savage-Smith - Swain - van Gelder 2020

E. Savage-Smith - S. Swain - G.J. van Gelder (eds.), *A Literary History of Medicine: The 'Uyūn al-anbā' fī ṭabaqāt al-aṭibbā' of Ibn Abī Uṣaybi'ah* (Handbook of Oriental Studies I 134), I-III, Leiden - Boston 2020.

#### Schmitt 1963

H.H. Schmitt, s.v. Pythias 1-2, in RE XXIV.1, Stuttgart 1963, Sp. 548-549.

## Schmitz 2007

W. Schmitz, Haus und Familie im antiken Griechenland (Enzyklopädie der griechisch-römischen Antike 1), München 2007.

#### Schorn 2018

S. Schorn, *Studien zur hellenistischen Biographie und Historiographie* (Beiträge zur Altertumskunde 345), Berlin - New York 2018.

#### Sealev 1984

R. Sealey, On Lawful Concubinage in Athens, *CPh* 3 (1984), 111-133.

#### Sundahl - Mirhady - Arnaoutoglou 2011

M. Sundahl - D. Mirhady - I. Arnaoutoglou, *A New Working Bibliography of Ancient Greek Law (7th-4th Centuries BC)* (Yearbook of the Research Centre for the History of Greek Law 42, Supplement 11), Athens 2011.

#### Wehrli 1974

F. Wehrli (ed.), *Die Schule des Aristoteles*, Supplementband I: *Hermippos der Kallimacheer*, Basel - Stuttgart 1974.

#### White 2020

S. White (ed.), Diogenes Laertius, *Lives of Eminent Philosophers. An Edited Translation*, Cambridge 2020.

## Zaccaria 2021

P. Zaccaria (ed.), Felix Jacoby. Die Fragmente der Griechischen Historiker Continued, IV A: Biography, Fasc. 5: The First Century BC and Hellenistic Authors of Uncertain Date [Nos. 1035-1045], Leiden - Boston 2021.

## Zeller 1873<sup>3</sup>

E. Zeller, Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung, II.2: Aristoteles und die alten Peripatetiker, Leipzig 1873<sup>3</sup>.